

Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Verwaltungsakte

§ 1 Beantragung von Genehmigungen

§ 2 Zertifikate nach § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 3 Formerfordernisse

§ 4 Sammelgenehmigungen

§ 5 Rückgabe von Verwaltungsakten

§ 6 Aufbewahrung von Verwaltungsakten

Abschnitt 2 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 7 Boykottklärungen

Kapitel 2 Ausfuhr

Abschnitt 1 Beschränkungen

Unterabschnitt 1 Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

§ 8 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 9 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 10 Beschränkung nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes

Unterabschnitt 2 Genehmigungsbedürftige Verbringung im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 11 Beschränkung nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

Abschnitt 2 Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 11 und 25 des Außenwirtschaftsgesetzes

Unterabschnitt 1 Ausfuhr und Wiederausfuhr

§ 12 Gestellung and Anmeldung

§ 13 Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen

§ 14 Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

§ 15 Unvollständige Anmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren

§ 16 Anschreibeverfahren

§ 17 Einstufiges Ausfuhrverfahren für vertrauenswürdige Ausfuhrer

§ 18 Erhebung von Ausfuhrdaten bei der Ausfuhr von Mineralöl und Gas.

§ 19 Ausfuhr von Obst und Gemüse

§ 20 Wiederausfuhren

Unterabschnitt 2 Genehmigungsbedürftige Ausfuhr¹⁾

§ 21 Ausfuhrgenehmigung

§ 22 Informations- und Buchführungspflichten

§ 23 Ausfuhrabfertigung

Unterabschnitt 3 Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

§ 25 Zertifizierungsverfahren

Kapitel 3 Einfuhr

Abschnitt 1 Beschränkungen und Verfahrensvorschriften

§ 26 Einfuhrliste

§ 27 Verwendungsbeschränkungen

§ 28 Bestätigungen über Erklärungen der Endabnehmer, Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen.

Abschnitt 2 Einfuhrabfertigung

§ 29 Antrag auf Einfuhrabfertigung

§ 30 Einfuhrdokumente

§ 31 Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

§ 32 Erhebung von Einfuhrdaten

§ 33 Einfuhrkontrollmeldung

§ 34 Vorherige Einfuhrüberwachung

§ 35 Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

§ 36 Einfuhrgenehmigung

§ 37 Erleichtertes Verfahren

§ 38 Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

§ 39 Zwangsvollstreckung

Kapitel 4 Sonstiger Güterverkehr

Abschnitt 1 Durchfuhr

§ 40 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 41 Durchfuhrverfahren

Abschnitt 2 Handels- und Vermittlungsgeschäfte

§ 42 Beschränkung nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 43 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 44 Verfahrensvorschrift nach den §§ 9 und 11 des Außenwirtschaftsgesetzes

Kapitel 5 Dienstleistungsverkehr

§ 45 Beschränkung nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 46 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 47 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 48 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 49 Befreiungen von den Genehmigungspflicht

Kapitel 6 Beschränkungen des Kapitalverkehrs

Abschnitt 1 Beschränkungen nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 50 Wirkungen von Zahlungen und sonstigen Leistungen

Abschnitt 2 Prüfung von Unternehmenserwerben

Unterabschnitt 1 Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben

§ 51 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 des Außenwirtschaftsgesetzes.

§ 52 Stimmrechtsanteile

§ 53 Unterlagen über den Erwerb

§ 54 Unbedenklichkeitsbescheinigung

§ 55 Untersagung oder Auflagen

Unterabschnitt 2 Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben

§ 56 Beschränkung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 57 Freigabe eines Erwerbs nach § 56

§ 58 Untersagung oder Auflagen

Kapitel 7 Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 59 Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Meldevorschriften im Kapitalverkehr

§ 60 Vermögen von Inländern im Ausland

§ 61 Vermögen von Ausländern im Inland

§ 62 Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Abschnitt 3 Meldevorschriften im Zahlungsverkehr

§ 63 Meldung von Zahlungen

§ 64 Meldung von Zahlungen im Transithandel

§ 65 Meldung von Zahlungen der Seeschifffahrtsunternehmen

§ 66 Meldungen der Geldinstitute

Abschnitt 4 Meldefristen und Meldestellen

§ 67 Meldefristen

§ 68 Meldestelle und Einreichungsweg

§ 69 Ausnahmen

Kapitel 8 Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen

Abschnitt 1 Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote

§ 70 Ausfuhrverbote von in Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern

§ 71 Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter

§ 72 Ausnahmen von § 70 Absatz 1 und § 71

Abschnitt 2 Einfuhr- und Verbringungsverbote

§ 73 Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern

Abschnitt 3

Besondere Genehmigungserfordernisse

§ 74 Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung

Abschnitt 4

Auslandstaten Deutscher

§ 75 Beschränkungen nach § 9 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

Kapitel 9 Besondere Kostenregelungen

§ 76 Gebührenregelungen für die Ausstellung und Nachprüfung von Zertifikaten für Diamanten

Kapitel 10 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1 Straftaten

§ 77 Straftaten

Abschnitt 2 Ordnungswidrigkeiten

§ 78 Ordnungswidrigkeiten - Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung

§ 79 Ordnungswidrigkeiten - Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

Kapitel 11 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

§ 80 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel I1

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Verwaltungsakte

§ 1

Antrag Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im ~~f~~Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch, ~~wer derjenige, der~~ einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

(2) Genehmigungen in der Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 ~~des~~ Verwaltungsverfahrensgesetz~~es~~) werden von Amts wegen erteilt.

~~§ 1a~~

~~Verfahren über eine einheitliche Stelle~~

~~Verfahren nach §§ 41, 41a, 45c und 45d können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden¹~~

§ 2a

Zertifikate nach § 6 ~~7~~ **des Außenwirtschaftsgesetzes**

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt einem Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr auf Antrag ein Zertifikat, das ~~diesem~~ ihm die

¹ Wurde in § 48 Absatz 4 AWW-E überführt.

Zuverlässigkeit bescheinigt, insbesondere was seine Fähigkeit betrifft, die Ausführbestimmungsbeschränkungen für ~~Güter nach-in~~ Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Güter einzuhalten, die er im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezieht.

(2) Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers sind in der Regel erforderlich:

1. nachgewiesene Erfahrung im Bereich Verteidigung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einhaltung von Ausführbeschränkungen durch den Antragsteller, etwaiger einschlägiger Gerichtsurteile und der Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;
2. einschlägige industrielle Tätigkeit mit Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannte Güter im Wirtschaftsgebiet ~~Inland~~, insbesondere Fähigkeit zur System- ~~oder~~ bzw. Teilsystemintegration;
3. ~~die~~ Ernennung eines leitenden Mitarbeiters zum persönlich Verantwortlichen für Verbringungen und Ausfuhren; der leitende Mitarbeiter muss persönlich für das interne Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder das Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystem des Antragstellers sowie für das Ausfuhr- und Verbringungskontrollpersonal verantwortlich sein; er muss ein Mitglied des geschäftsführenden Organs des Antragstellers sein;
4. eine von dem unter Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um sämtliche Bedingungen für die Endverwendung und Ausfuhr eines ihm gelieferten in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Gutes einzuhalten und durchzusetzen;
5. eine von dem unter Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter unterzeichnete schriftliche Verpflichtungserklärung des Antragstellers, dass er gegenüber den zuständigen Behörden bei Anfragen und Untersuchungen die erforderlichen Angaben über die Endverwender oder die Endverwendung aller Güter macht, die er ausführt,

verbringt oder im Rahmen einer Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhält;

6. eine von dem ~~unter~~-in Nummer 3 genannten leitenden Mitarbeiter gegengezeichnete Beschreibung des internen Programms zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren oder des Verbringungs- und Ausfuhrverwaltungssystems des Antragstellers;

~~d~~ Diese Beschreibung enthält Angaben über

- a) die organisatorischen, personellen und technischen Mittel für die Verwaltung von Verbringungen und Ausfuhren,
- b) ~~über~~ die Verteilung der Zuständigkeiten beim Antragsteller,
- c) die internen Prüfverfahren,
- d) die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Personals,
- e) die Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen und technischen Sicherheit,
- f) das Führen von Aufzeichnungen,
- g) ~~und~~ die Rückverfolgbarkeit von Verbringungen und Ausfuhren;

~~Aus~~-aus der Beschreibung der Verantwortungshierarchie beim Antragsteller soll sich eindeutig ergeben, dass der ~~unter~~-in Nummer 3 genannte leitende Mitarbeiter die Aufsicht über das Personal der für die Ausfuhr- und Verbringungskontrolle des Antragstellers zuständigen Abteilungen führt. Zudem soll die Adresse angegeben werden, unter der die zuständigen Behörden gemäß § 4423 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufzeichnungen über die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter einsehen können; und

7. eine Erklärung des Antragstellers,

- a) die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter, die der Antragsteller auf Grund einer Allgemeinverfügung erhält, die auf die Erteilung des Zertifikats Bezug nimmt, für seine eigene Produktion zu verwenden; und
- b) die betreffenden Güter nicht ~~unbearbeitet~~ als solche einem Dritten endgültig zu überlassen, zu verbringen oder auszuführen, außer zum Zweck der Wartung oder Reparatur.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf höchstens fünf Jahre betragen.

§ 2b-3

Formerfordernisse

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsverkehr der Schriftform. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, dass der Erlass eines Verwaltungsakts auf einem besonderen Vordruck beantragt werden muss. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ~~findet keine Anwendung~~ **ist nicht anzuwenden**.
- (2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Erlass eines Verwaltungsakts im Außenwirtschaftsverkehr elektronisch gestellt und Verwaltungsakte elektronisch erlassen werden können.

§ 2 4

Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine ~~befristete~~ Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen **mit einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Drittländern** (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

§ 35

Rückgabe von

Genehmigungsbescheiden

Verwaltungsakten im Außenwirtschaftsverkehr

~~(1) Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn~~

- ~~1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,~~
- ~~2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder~~
- ~~3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.~~

~~(2) Die Rückgabepflicht auf Grund von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft bleibt unberührt.~~

(1) Der Adressat eines Verwaltungsakts muss der für den Erlass des Verwaltungsakts zuständigen Stelle die auf Grund dieses Verwaltungsakts erteilten Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, ~~der für den Erlass zuständigen Stelle unverzüglich zurückgeben, Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsverkehr sind der für den Erlass des Verwaltungsakts zuständigen Stelle regelmäßig zurückzugeben, wenn~~

1. der erteilte Verwaltungsakt ~~ungültig~~unwirksam wird, bevor er vollständig ausgenutzt wurde,
2. der ~~Begünstigte~~Adressat die Absicht aufgibt, den Verwaltungsakt vollständig auszunutzen, oder
3. der Verwaltungsakt durch einen weiteren Bescheid, insbesondere eine Zweitausfertigung, ersetzt wurde und der ursprüngliche Verwaltungsakt ~~wieder aufgefunden wird~~ oder infolge der Ersetzung keinen eigenen Regelungsgehalt aufweist.

(2) Durch Allgemeinverfügung, die ~~Die zuständige Stelle kann durch Bekanntmachung~~ im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, kann die zuständige Stelle festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen auf die ~~in Absatz 1 genannten Rückgabepflichten~~ nach Absatz 1 verzichtet werden kann.

(3) Die Rückgabepflicht auf Grund von ~~Rechtakten Verordnungen~~ der Europäischen Union bleibt unberührt.

§ 3a6

Aufbewahrung von

Genehmigungsbescheiden **Verwaltungsakten**

~~Verwaltungsakte im Außenwirtschaftsverkehr~~ ~~Genehmigungsbescheide~~ sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren.

(1) Der Adressat eines Verwaltungsakts im Außenwirtschaftsverkehr muss die auf Grund dieses Verwaltungsakts erteilten Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, nach Ablauf der Gültigkeit für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren, es sei denn, die Urkunden mussten vorher zurückgegeben werden.

(3) Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, kann die zuständige Stelle

1. festlegen, von welchem Zeitpunkt an und unter welchen Voraussetzungen auf die Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 verzichtet werden kann, oder
2. die weiteren Voraussetzungen für die Aufbewahrung regeln.

~~Ein vollständig ausgenutzter Genehmigungsbescheid kann auch auf Datenträger aufbewahrt werden.~~

§-4

Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware oder eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in

~~Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.~~

(2) ~~Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.~~

Abschnitt 2

Beschränkung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 4a7

Boykotterklärung ~~Beschränkung nach § 7-9 Abs. 1 Nr. 3 AWG~~

Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein ~~Gebietsan-~~sässiger **Inländer** an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist verboten.

~~§ 4b~~

~~(weggefallen)~~

§ 4c

Begriffsbestimmungen²

~~Im Sinne dieser Verordnung sind~~

~~1. Ausführer:~~

~~jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland bestimmt. Wenn kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland tatsächlich bestimmt. Als Ausführer gilt auch jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die entscheidet, Datenverarbeitungsprogramme oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in ein Drittland zu übertragen oder bereit zu stellen. Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zu, so gilt als Ausführer die im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartei;~~

~~2. Verbringer:~~

² Die maßgeblichen Begriffsbestimmungen des § 4c AWV sind in § 2 AWG-E übernommen worden.

jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die zum Zeitpunkt der Verbringung Vertragspartner des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und über die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt. Wenn kein Verbringungsvertrag geschlossen wurde oder wenn der Vertragspartner nicht für sich selbst handelt, ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tatsächlich bestimmt. Als Verbringer gilt auch jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die entscheidet, Datenverarbeitungsprogramme oder Technologie durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik aus dem Wirtschaftsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu übertragen oder bereit zu stellen. Stehen nach dem Verbringungsvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb des Wirtschaftsgebietes ansässigen Person zu, so gilt als Verbringer die im Wirtschaftsgebiet ansässige Vertragspartei;

3. Ausfuhrsendung:

die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Bestimmungsland ausführt;

4. Käuferland:

das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Güter erwirbt. Im Übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland;

5. Bestimmungsland:

das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Güter verbracht werden sollen;

6. Handels- und Vermittlungsgeschäft:

das Vermitteln eines Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern oder der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrages oder der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern; für die Zwecke dieser Verordnung ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen nicht erfasst. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;

7. technische Unterstützung:

jede technische Unterstützung in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; die technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie erfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung;

8. Transithandelsgeschäft:

Geschäft, bei dem außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Güter oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Güter durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihm stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Güter vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

Kapitel 24

Warenausfuhr

1. Titel Abschnitt 1

Beschränkungen

1. Untertitel Unterabschnitt 1

**Genehmigungsbedürftige Ausfuhr in Gebiete
außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und Ausfuhrverbote**

§ 5-8

Beschränkung nach § 7-9 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes AWG

(1) ~~(4)~~ Die Ausfuhr der **folgenden Güter** in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) ~~genannten Güter~~ bedarf der Genehmigung:-

1. der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter,
2. der in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter.

~~(2) Das gilt~~ Eine Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich für die Ausfuhr der folgenden Güter in die Schweiz, nach Norwegen und Island: ~~von~~

1. Feuerwaffen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer ~~2~~ und Abschnitt 3 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör;
2. Munition im Sinne von § 1 Absatz ~~4~~ des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer ~~1~~ und 2 zum Waffengesetz ~~ein-~~ ~~schließlich~~ Munitionsteile, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, einschließlich Munitionsteile, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für die Munition im Sinne von Nummer 2 bestimmt sind.

~~(2) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhr-~~ ~~liste (Anlage AL) genannten Güter bedarf der Genehmigung.~~

~~(33) Das Eine~~ Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 Nummer 2 ~~gilt besteht~~ ist nicht erforderlich, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter ~~mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie~~ im Werte von nicht mehr als ~~2-5 000~~ Euro ~~mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie~~ geliefert werden sollen. Satz 1 ~~gilt nicht für Güter des Teils I Abschnitt C Nummer 5A901 der Ausfuhrliste. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogramme.~~

~~§ 5a~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 5b~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 5c~~

~~Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG~~

~~–(1) Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist. Als militärische Endverwendung gilt~~

~~1. der Einbau in Güter, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind,~~

~~2. die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, oder~~

~~3. die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind.~~

~~–(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für eine militärische Endverwendung im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.~~

~~–(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.~~

~~–(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Werte von nicht mehr als 2 500 Euro geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.~~

§ 5d9

Beschränkung nach § 7-9 Absatz 1 AWG des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist,

1. dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 oder zum Einbau in eine solche Anlage eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teils I Abschnitt G der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind oder bestimmt sein können und
2. das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist.

(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind und es sich um ein in Absatz 1 genanntes Käufer- oder Bestimmungsland handelt Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009;
2. wenn in Fällen, in denen nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie im Wert

von nicht mehr als 2 5000 Euro mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie, geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

~~§ 5e~~

(weggefallen)

~~§ 6~~

(weggefallen)

§ 6a10

Beschränkung nach § 5-8 AWG des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichneten Waren ~~Güter~~ bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht,

1. wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ Union veröffentlichten Vermarktungsnormen ~~oder~~ bzw. Mindestanforderungen entsprechen, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf Grundlage der Artikel 36 und 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. ~~EU~~ Nr. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind, ~~und~~
- ~~4.2.~~ soweit keine Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung der Vermarktungsnormen ~~bzw.~~ ~~oder~~ Mindestanforderungen vorgesehen sind.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit „G 1“ gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn die ~~Preise der Waren~~, die auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung durch Verordnungen der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschreiten oder wenn keine Mindestpreise festgesetzt sind.

2. Untertitel **Unterabschnitt 2**

Genehmigungsbedürftige Verbringung im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

~~in Mitgliedstaaten der Europäischen Union~~

§ 711

Beschränkung nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009

und nach § ~~7-9~~ Absatz. 1 ~~AWG~~ des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für

1. Feuerwaffen im Sinne von § 1 Absatz. 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 ~~N-ummer~~**Nr** 2 und Abschnitt 3 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör;
2. Munition im Sinne von § 1 Abs.~~atz~~ 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 ~~Nummer~~**r**. 1 und 2 zum Waffengesetz **soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist**, einschließlich Munitionsteile, ~~so~~**weit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist**, und
3. Wiederladegeräte, soweit sie für Munition im Sinne von Nummer 2 bestimmt sind.

(2) Die Verbringung von ~~Gütern des~~ **der in** Teils I Abschnitt ~~C~~ **B** der Ausfuhrliste (Anlage AL) **genannten Güter** bedarf der Genehmigung, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt. ~~Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbringung bereits nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 einer Genehmigung bedarf.~~³

(~~53~~) Die Beschränkungen nach ~~den~~ **Ab**~~sätzen~~ **2 bis 4** gelten nicht, wenn

³ S. 2 kann gestrichen werden, da ohnehin der Vorrang des europäischen Rechts gilt.

1. die Ausfuhr der Güter ~~gemäß~~ aus dem Wirtschaftsgebiet nach Artikel 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, den ~~§§ 5, 5c oder 5d~~ ~~oder §§ 8 oder 9~~ einer Genehmigung bedarf und für eine derartige Ausfuhr eine Allgemeingenehmigung ~~oder Globalgenehmigung~~ vorliegt, ~~oder~~
2. die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden sollen, einer Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ unterzogen werden sollen, ~~oder~~
3. ~~-~~
~~Güter mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie~~ im Werte von nicht mehr als 5000 Euro mit Ausnahme von Datenverarbeitungsprogrammen und Technologie geliefert werden sollen.

~~(3) Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung im Sinne des § 5c Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist. Ist einem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Satzes 1, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, für eine militärische Endverwendung bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Verbringung genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.~~

~~(434)~~ Die Verbringung von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL)) ~~oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung~~

und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt und der Verbringer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne von § 5d 9 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um ein in § 9 Absatz 1 genanntes das Käufer- oder Bestimmungsland handelt. Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist.

(5) Ist einem Verbringer bekannt, dass Güter im Sinne des Absatzes 4, die er verbringen möchte und deren endgültiges Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, für einen in § 9 Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind und es sich um ein in § 9 Absatz 1 genanntes Bestimmungsland handelt, das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Verbringung genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst verbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Verbringung genehmigt oder entschieden hat, dass es keiner Genehmigung nicht bedarf.

3.

(6) Die Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten nicht, wenn nach dem der Verbringung zugrunde liegenden Vertrag Güter der Nummern 2B350, 2B351 und 2B352 im Werte von nicht mehr als 5 000 Euro oder sonstige Güter im Werte von nicht mehr als 2 500 Euro geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Güter des Teils I Abschnitt C, Nummern der Kategorie 0, Nummern 1C350, 1C450 und 5A901 sowie für Datenverarbeitungsprogramme und Technologie.

2. Titel Abschnitt 2

Verfahrens- und

Meldevorschriften nach den

§§ 26-11 und 46 26 Abs. 3 AWG des Außenwirtschaftsgesetzes

(weggefallen)

1. Untertitel Unterabschnitt 1

Genehmigungsfreie Ausfuhr und Wiederausfuhr⁴ aus dem Gemeinschaftsgebiet⁴

§ 912

Gestellung und Anmeldung

(1) Jede Ausfuhrsendung ist **vor der Ausfuhr** vom Anmelder unter Vorlage der Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle zu gestellen.

(2) Wer als Ausfuhrer oder Anmelder nach Artikel 161 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 786 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13 und 20 Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union befördern will, hat

1. eine Ausfuhranmeldung nach Artikel 161 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Anforderungen des Artikels 787 Absatz 1 und 2 sowie des Artikels 792 in Verbindung mit Artikeln 279 bis 289 und den Anhängen 37 und 30 A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 abzugeben,
2. eine Ausfuhranmeldung nach Artikel 161 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Fristen des Artikels 592b Absatz 1 bis 3 und des Artikels 592c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 abzugeben,
3. eine Zollanmeldung nach Artikel 182 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsprechend den Anforderungen des Artikels 841 Absatz

⁴ Der Verweis auf das Gemeinschaftsgebiet ist entbehrlich, da die Definition der Ausfuhr in § 2 AWG-E sich nur auf Drittländer bezieht.

⁴ Das Zollverfahren für die Ausfuhr und sowie die Wiederausfuhr von Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet sind in den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) geregelt. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in den Europäischen Gemeinschaften. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Ausfuhrverfahren und zur Regelung der Wiederausfuhr der Europäischen Gemeinschaften.

1, des Artikels 787 Absatz 1 und 2, und des Artikels 792 in Verbindung mit den Artikeln 279 bis 289 und den Anhängen 37 und 30 A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 abzugeben.

(3) Wer als Ausführer oder Anmelder nach Artikel 161 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit Artikel 786 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eine Nichtgemeinschaftsware aus dem Zollgebiet der Europäischen Union wiederausführt, hat eine Zollanmeldung nach Artikel 182 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 abzugeben.

(4) Die Ausfuhranmeldung ist elektronisch abzugeben und muss die Angaben gemäß Anlage A1 **dieser Verordnung** enthalten. Die Ausfuhranmeldung ist mit Hilfe des IT-Systems ATLAS oder über die Internetausfuhranmeldung Plus (IAA Plus) nach Maßgabe der Verfahrensanweisung für das IT-System ATLAS abzugeben. ~~Im Fall~~ Bei einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders hat der Anmelder **der zuständigen Zollstelle** die Ausfuhranmeldung **in Papierform** ~~papiergestützt~~ ~~der zuständigen Zollstelle~~ zu übermitteln.

~~(25)~~ Die Zollstelle kann auf Antrag die Gestellung an einem anderen Ort im Bezirk der Ausfuhrzollstelle zulassen, wenn die Waren **Güter** dort verpackt oder verladen werden und die Ausfuhranmeldung so rechtzeitig abgegeben wird, dass die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist. Wird die Ausfuhrsendung nicht elektronisch angemeldet, ist der Antrag nach Satz 1 auf einem Vordruck **abzugeben**, der vom Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben wird, ~~abzugeben~~.

(36) Die nicht gegenständliche Übermittlung bedarf keiner zollamtlichen Behandlung.

~~(4) (weggefallen)~~

~~(5) (weggefallen)~~

~~(645)~~ Für jedes aus einem Seehafen seewärts ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer, oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung

dem zuständigen Hauptzollamt ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Das Ladungsverzeichnis muss den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens, des Löschhafens, die Anzahl, Art und Kennzeichen der Behältnisse sowie die Benennung und Menge der geladenen **Waren Güter** in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren enthalten. Das Ladungsverzeichnis muss ferner die Erklärung enthalten, dass in ihm alle in dem Schiff verladene **Waren Güter** verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich vor Abgang des Schiffes zu erklären, dass das Schiff unbeladen ist. Das Ladungsverzeichnis ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, dass Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind. Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.⁵

(~~675~~7) Für in Rohrleitungen beförderte Waren **Güter** ist zuständige Ausgangszollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich ein Zugang zu der Rohrleitung befindet, in der die Ware ~~die Ware~~ **das Gut** befördert wird.

(~~86~~8) Kann die Ausfuhranmeldung nach Maßgabe der Artikel 226, 231 oder 237 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 **in der jeweils geltenden Fassung** abgegeben werden, so hat der Anmelder die Gründe hierfür bei Versand durch **ein Postunternehmen demr Unternehmen Poststelle** die Post der Postanstalt oder bei der **Waren Güter** beförderung im **Eisenbahn Schienen**verkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, es sei denn, die Gründe ergeben sich aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden.

§ 13

Ergänzende Vorschriften für die Gestellung und Anmeldung bei Seeschiffen

~~(65)~~ F(1) Der Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, der Besitzer der Ladung ~~muss~~ **hat dem zuständigen Hauptzollamt** für jedes aus einem

⁵ Vergleiche § 13.

Seehafen seewärts ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer, oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung dem zuständigen Hauptzollamt ein Ladungsverzeichnis einzureichen.

(2) Das Ladungsverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Verfrachters, des Schiffes, des Verladehafens, und des Löschhafens,
2. die Anzahl, Art und Kennzeichen der Behältnisse, sowie
3. die Benennung und die Menge der geladenen Güter in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladepapieren enthalten.
4. Das Ladungsverzeichnis muss ferner die Erklärung enthalten, dass in ihm im Ladungsverzeichnis alle in dem Schiff verladenen Güter verzeichnet sind.

(3) Das Ladungsverzeichnis ist dem Hauptzollamt unverzüglich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Das Hauptzollamt kann verlangen, dass Ladungsverzeichnisse, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden wurden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung abzugeben sind⁶.

(4) Das Hauptzollamt kann, soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, allgemein oder im Einzelfall auf das Einreichen eines Ladungsverzeichnisses verzichten.

(5) Bei unbeladenen Schiffen muss der Schiffsführer schriftlich vor Abgang des Schiffes zu erklären, dass das Schiff unbeladen ist.

(6) Die Vorschriften des § 12 Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 1014

Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

⁶ Absätze 3 – 6 entsprechen § 9 Abs. 6 S. 4 – 6, Satz 4 wurde hier zu Absatz 4.

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer oder dem Anmelder weitere Angaben und Beweismittel **verlangen**, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine, ~~verlangen~~.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Ausfuhrzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung bescheinigt hat oder wenn **bei Ausfall der IT-Systeme** die nach Artikel 286 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften **in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EG Nr. L 253 S. 1)** erforderliche Vorabfertigung fehlt. In diesen Fällen verweigert bei Versand durch ~~die ein Postunternehmen die Poststelle oder bei Versand durch ein Unternehmen des Schienenverkehrs oder die Eisenbahn die Postanstalt~~ **das Poststellunternehmen** oder der Versandbahnhof die Übernahme.

(3) Der Anmelder darf eine Ausfuhrsendung, deren Gestellung er nach ~~§ 9 Abs. 2 § 142 Absatz 25~~ beantragt hat, von dem im Antrag angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollbeschau oder mit Zustimmung der Ausfuhrzollstelle **entfernen oder entfernen lassen**.

(4) Waren **Güter** dürfen nicht vor Abschluss der Prüfung durch die Ausgangszollstelle vom Ort der Gestellung oder vom zugelassenen Ort entfernt oder verladen werden.

§ 14-15

Unvollständige Anmeldung und vereinfachtes Anmeldeverfahren

~~(1) (weggefallen)~~

(1) Wenn ein Anmelder von der unvollständigen Anmeldung nach Artikel 280 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Gebrauch machen will, muss er bei der Ausfuhranmeldung mindestens die nach Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für dieses Verfahren erforderlichen Angaben machen. Bei Waren, für die Ausfuhrabgaben zu entrichten sind oder für die sonstige im Rahmen der gemeinsamen

Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, hat der Anmelder nach Artikel 280 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 darüber hinaus alle Angaben zu machen, die die Erhebung der Abgaben oder die Durchführung der Maßnahmen ermöglichen.

~~(22)~~ Bei der **Liegen die Voraussetzungen für eine** unvollständige Anmeldung nach Artikel 253 Absatz 1 und den Artikeln 280 und 281 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 **in der jeweils geltenden Fassung vor, so** kann der Anmelder die Angaben mehrerer unvollständiger Anmeldungen in einer ergänzenden oder ersetzenden Anmeldung zusammenfassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang im **Wirtschaftsgebiet-Inland** erfolgt und die Waren **Güter** in einer **einzig**en Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

~~(23)~~ Zuständig für die Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach Artikel 253 Absatz 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 **in der jeweils geltenden Fassung** ist das Hauptzollamt.

§ 1216

Anschreibeverfahren

(1) In dem Antrag auf **Zulassung-zum-Bewilligung eines** Anschreibeverfahrens nach Artikel 253 Absatz 3 und den Artikeln 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 **in der jeweils geltenden Fassung** sind die auszuführenden Waren **Güter** zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben.

(2) Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren **Güter** ausgeführt werden, so können diese **in dem Antrag nach Absatz 1** in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Positions- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

~~(23)~~ Zuständig für die Bewilligung des Anschreibeverfahrens ist das Hauptzollamt.

~~—(3) (weggefallen)~~

§ 1317

Einstufiges Ausfuhrverfahren für vertrauenswürdige Ausführer

(1) Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, **die Bewilligung erteilen** ~~gestatten~~, die Waren **Güter** direkt bei der Ausgangszollstelle durch Abgabe einer vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung nach Absatz 2 ~~Nummer 3-2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2~~ anzumelden und zu stellen, wenn

1. der gesamte Ausfuhrvorgang im Wirtschaftsgebiet **Inland** erfolgt,
2. bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist, und
3. die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird.

Zuständig für die Bewilligung des einstufigen Ausfuhrverfahrens für vertrauenswürdige Ausführer ist das Hauptzollamt nach § 24 Absatz 1 Zollverordnung.

~~Innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung ist eine ergänzende elektronische Ausfuhranmeldung nach Absatz 2 Nr. 6 abzugeben. Einer vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle und einer Gestellung der **WarenGüter** bei der Ausfuhrzollstelle bedarf es nicht. Zuständig für die Bewilligung des einstufigen Ausfuhrverfahrens für vertrauenswürdige Ausführer ist das Hauptzollamt nach § 24 Abs. 1 Zollverordnung. **Das Bundesministerium der Finanzen gibt die Voraussetzungen ~~Die Vorgaben~~** für die Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung **werden** in der Verfahrensanweisung zum elektronischen Ausfuhrverfahren ATLAS in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt ~~des Bundesministeriums der Finanzen~~ bekannt-gemacht.~~

(2) ~~In der~~ Die Bewilligung nach Absatz 1 Satz 1 **wird Folgendes geregelt** ~~regelt die Einzelheiten der Abwicklung des einstufigen Ausfuhrverfahrens für vertrauenswürdige Ausführer und bestimmt:~~

1. **für welche** die Waren-**Güter**, für die **und Bestimmungsländer** sie gilt,
2. ~~die Bestimmungsländer, für die sie gilt,~~

~~23. welche Daten des Anhangs 30 A Tabelle 1 Spalte 2 in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 in der jeweils geltenden Fassung neben der Bewilligungsnummer die für die vereinfachte elektronische Ausfuhranmeldung erforderlich sind. en Daten. Diese können neben der Bewilligungsnummer maximal die Daten des Anhangs 30 A, Tabelle T-belle 1, Spalte 2 in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 umfassen. Bei der genehmigungsbedürftigen Ausfuhr von Waren Gütern hat der Ausführer zusätzlich anzugeben, ob eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung nach § 21 Absatz 1 Satz 2 § 18 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.~~

43. die Art und die Voraussetzungen für die Überlassung der Waren Güter -zum Ausgang,

54. die erforderlichen Begleitunterlagen für die Zulässigkeitsprüfung der Ausgangszollstelle oder die sie ersetzenden Datenträger und die Art, wie sie für gültig erklärt werden,

65. das Verfahren für die Übermittlung der Daten für die ergänzende elektronische Ausfuhranmeldung, die nach Anlage A 1 dieser Verordnung zur Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit Anhang 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/1993 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind. en Daten der ergänzenden elektronischen Ausfuhranmeldung.

(3) Der Ausführer hat bei einer Ausfuhr in einem Verfahren nach Absatz 1 bei der Ausgangszollstelle die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 zu machen. Bei der genehmigungsbedürftigen Ausfuhr von Gütern hat er zusätzlich anzugeben, ob eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

(4) Der Ausführer muss innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung ist eine ergänzende elektronische Ausfuhranmeldung nach Absatz 2 Nummer: 56 abzugeben. Einer vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung bei der Ausfuhrzollstelle und einer Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle bedarf es nicht⁷.

⁷ Entspricht § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWV geltende Fassung.

(35) Die Zollbehörde kann zulassen, dass der Anmelder ~~im Falle~~ **bei** einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders eine schriftliche Ausfuhranmeldung mit den in Absatz 2 ~~Nummer~~ **23** genannten Angaben bei der Ausgangszollstelle vorlegt. Den zu verwendenden Vordruck bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Vorgaben der Verfahrensanweisung nach Absatz 1 Satz ~~35~~ gelten entsprechend.

(46) Gibt der Ausführer anstelle der vereinfachten elektronischen Ausfuhranmeldung nach Absatz 2 ~~Nummer~~ **23** eine vollständige elektronische Ausfuhranmeldung ab, ist er von der Abgabe der ergänzenden elektronischen Ausfuhranmeldung nach Absatz 2 ~~Nummer~~ **5 6** befreit.

~~(5) (weggefallen)~~

~~(6) (weggefallen)~~

~~§ 14~~

~~(weggefallen)~~

§ 1518

Erhebung von Ausfuhrdaten bei der

Mineralölausfuhr ~~Ausfuhr~~ **von Mineralöl und Gas**

(1) Bei der Ausfuhr von Waren ~~Gütern~~ der Warennummern 2707 10 10 bis 2707 50 90, 2709 00 10 bis 2711 14 00, 2711 21 00, 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2712 90 11, 2712 90 31 bis 2713 20 00, 2713 90 90, 3403 19 91 und 3403 19 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) **folgende** Angaben zu **machen**:

1. Name ~~und~~ Adressdaten des Ausführers,
2. Warenbezeichnung ~~und~~ Warennummer,
3. Zollnummer des Ausführers,
4. Verfahren,
5. Bestimmungsland,

6. Eigengewicht,
7. ~~-besondere~~ Maßeinheit,
8. Ausfuhrzollstelle und
9. Ausgangsdatum.

~~-zu machen.~~

Der Ausführer übermittelt diese Angaben der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Ausfuhranmeldung.

~~Die Angaben erfolgen elektronisch und werden vom Ausführer mit der Ausfuhranmeldung bei der zuständige Zollstelle abgegeben.~~

(2) Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löscht die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

~~§ 16~~

~~(weggefallen)~~

§ 16a19

Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von Obst und Gemüse, das in Teil II Kapitel 7 und 8 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung **Folgendes** vorzulegen:

1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 ~~der Kommission~~ vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ~~des Rates~~ für die im **Sektoren** Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, ~~oder~~
2. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder

3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien auf Grund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Erfolgt der gesamte Ausfuhrvorgang im Inland Wirtschaftsgebiet, kann die nach Satz 1 erforderliche Bescheinigung der Ausgangszollstelle vorgelegt werden.

(2) Bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der Ausführer sicherzustellen, dass die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung bei ihm oder seinem Vertreter in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sind; die Vorlage der Dokumente in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung ist außer auf Verlangen der Zollstelle nicht erforderlich. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Dokumente, auf denen die Registriernummer der Ausfuhranmeldung vermerkt sein muss, sind der zuständigen Zollstelle mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Ausfuhranmeldung vermerkt sein.

(23) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage I Titel III Kapitel VII oder mit Vereinfachungen im Versandverfahren „Status eines zugelassenen Versenders“ nach Anlage I Titel III Kapitel V des durch Beschluss 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Abgangsstelle an Stelle der nach Absatz 1 erforderlichen Bescheinigung eine Durchschrift dieser Bescheinigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument gemäß den Anhängen 45c und 45d oder im Ausfallkonzept mit dem Exemplar Nummer 3 des Einheitspapiers Ausfuhr/Sicherheit gemäß den Anhängen 45k und 45l der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt 3 gelten entsprechend. sinngemäß.

(34) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 Satz 1 genannten Waren im Anschreibeverfahren nach Artikel 283 und dem Artikel 285a Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann der Ausfuhrzollstelle an Stelle der nach Absatz 1 erforderlichen Bescheinigung innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Ausfuhrsendung ins

Ausführverfahren eine Durchschrift dieser Bescheinigung vorgelegt werden. **Auf der Durchschrift muss**, ~~auf der~~ die Registriernummer der ursprünglichen Ausfuhranmeldung vermerkt sein. ~~muss~~

(5) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von verarbeitetem Obst und Gemüse, für das Vermarktungsnormen oder Mindestanforderungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden, ist der Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung **entweder** eine Konformitätsbescheinigung oder **eine** Verzichtserklärung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzulegen. **Absatz 2 gilt** ~~Absatz 1 Satz 2 und 3~~ ~~gelten~~ entsprechend.

§ ~~16b~~20

Wiederausfuhren

Soweit Wiederausfuhren nach Artikel 182 ~~Absatz~~ 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ~~des Rates~~ vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) einer ~~Ausfuhr~~Zollanmeldung bedürfen, gelten die Vorschriften dieses ~~Untertitel~~**Unterabschnitts** entsprechend.

~~Untertitel~~Unterabschnitt 2

Genehmigungsbedürftige Ausfuhr¹⁾ aus dem Gemeinschaftsgebiet

⁽¹⁾ Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten Artikel 161 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 788 bis 793c, 795 bis 798 und Artikel 253 Absatz 1 und die Artikel 280 und 281 sowie Artikel 253 Absatz 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung sowie § ~~9-12~~ Absatz 1, 2, ~~6~~ und ~~5~~ ~~7~~, sowie **die §§ 13** ~~die §§ 10-14~~, ~~bis 11-15~~ und **§ ~~16b~~20**, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften ~~des Rates oder der Kommission~~ der Europäischen Union etwas anderes bestimmt ist.

Liegt für die Ausfuhr eine Genehmigung in Form der Allgemeinverfügung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gelten zusätzlich Artikel 253 Absatz 3 und ~~die die~~-Artikel 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ ~~12-16~~ und ~~1317~~⁸.

§ 17~~21~~

Ausfuhrgenehmigung

- (1) Eine Ausfuhrgenehmigung kann nur der Ausführer beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Gütern, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Dokumente zum Nachweis des Endempfängers, des Endverbleibs und des Verwendungszwecks beizufügen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf die Vorlage dieser Dokumente verzichten oder andere als die in Satz ~~2-1~~ genannten Dokumente zum Nachweis des Verbleibs der Güter verlangen.
- (3) Bei bestimmten Ländern kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) des Bestimmungslandes anerkennen.
- (4) Das Nähere bestimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 17a ~~22~~

Informations- und Buchführungspflichten

- (1) Ausführer der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter sind verpflichtet, den Empfänger spätestens bei der Ausfuhr über ~~die Beschränkungen zu informieren~~, die ~~in der erteilten Ausfuhrgenehmigung enthaltenen Beschrän-~~

⁸ Die Fußnote entspricht § 18 Absatz 1 AWW.

kungen hinsichtlich einer Ausfuhr aus dem Bestimmungsland **in der erteilten Ausfuhrgenehmigung enthalten sind.** zu informieren.

(2) Der Ausfuhrer ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verpflichtet, ausfuhrliche Register oder Aufzeichnungen u0ber seine Ausfuhren der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten G0uter zu f0hren. Diese m0ssen gesch0ftliche Unterlagen mit den folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gutes und dessen Erfassung von der Ausfuhrliste (Anlage AL),
2. Menge und Wert des Gutes,
3. Daten der Ausfuhr,
4. Name und Anschrift des Ausfuhrers und des Empf0ngers,
5. soweit bekannt, Endverwendung und Endverwender des Gutes,
6. **Angabe**, dass der Empf0nger entsprechend Absatz 1 informiert wurde.

Die Register oder Aufzeichnungen nach Satz 1 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, f0r die Dauer von f0nf Jahren aufzubewahren.

§ 1823

Besondere Verfahrensvorschriften ~~Ausfuhrabfertigung~~

~~(1) F0r die genehmigungsbed0rftige Ausfuhr von Waren und f0r die Ausfuhr von Waren, f0r die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europ0ischen Gemeinschaften Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 788 bis 793c, 795 bis 798 und Artikel 253 Abs. 1 und die Artikel 280 und 281 sowie Artikel 253 Abs. 2 und Artikel 282 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sowie § 9 Absatz 1, 2, 6 und 7, §§ 10, 11 und 16 b, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europ0ischen Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Liegt f0r die Ausfuhr eine Genehmigung in Form der Allgemeinverf0gung oder eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gelten zus0tzlich Artikel 253 Abs. 3 und die Artikel 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und §§ 12 und 13.~~

(21) Zum Zweck der Ausfuhrabfertigung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren ~~Güter~~ darf die zuständige Zollstelle die Daten der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen über das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufen.

(2) Bei elektronischer Ausfuhrabfertigung ist die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung in Papierform bei der Ausfuhrabfertigung grundsätzlich nicht erforderlich. Der Ausführer hat sicherzustellen, dass die Ausfuhrgenehmigung im Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrabfertigung ~~bei ihm oder seinem Vertreter in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig~~ ist. Zur ~~elektronischen~~ Ausfuhrabfertigung hat der Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung ~~hinsichtlich der Ausfuhrgenehmigung Folgendes Angaben zu machen~~ anzugeben:

1. die Genehmigungscodierung,
2. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung ~~nposition,~~
3. die Referenznummer,
4. das Ausstellungsdatum und
5. ~~das Gültigkeitsende der Genehmigung zu machen.~~

Bei Ausfuhr auf ~~g~~Grund von Genehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen ~~ist~~ sind die Angaben nach Satz 3 Nummer 3 bis 5 ~~der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes~~ nicht erforderlich. Falls eine Abschreibung erforderlich ist, hat der Anmelder ~~zusätzlich Folgendes dem~~ Angaben ~~anzugeben machen:~~

1. ~~zum~~ Wert und, soweit die Ausfuhrgenehmigung dazu Angaben enthält, ~~zur~~ die Menge der auszuführenden Waren ~~Güter~~ und
2. Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

~~zu machen.~~

(3) Die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden ~~dann~~ durch die Zollstellen elektronisch abgeschrieben. Ausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr sind vom Anmelder bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

(4) Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen folgende Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. die Daten über den Wert der ausgeführten Waren,
2. den Zeitpunkt des Ausgangs,
3. die Nummer der Ausfuhrgenehmigung,
4. die Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung die Ausfuhrlistennummer und,
5. soweit angegeben, die Menge der ausgeführten Waren Güter und die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung.

im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(35) Wenn der Ausfuhrer Bei Verwendung einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilten Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften-Union verwenden will, so hat er die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument ist der Ausfuhrer verpflichtet, der für ihn oder seinen Firmensitz beziehungsweise für ihn zuständigen Zollstelle die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument oder einem vergleichbaren zollrechtlichen Ausfuhrdokument innerhalb eines Monats nach Ausgang der Waren Güter aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften-Union vorzulegen.

(6) Nach elektronischer Nacherfassung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Zollstelle leitet das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) die folgenden Daten über den Wert, den Zeitpunkt der Nacherfassung, die Nummer der Ausfuhrgenehmigung, die Ausfuhrlistennummer und, soweit angegeben, die Menge der ausgeführten Waren Güter und die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Nachverfolgung der Ausnutzung erteilter Ausfuhrgenehmigungen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter:

1. Wert, die in Absatz 4 Nummer 1, und 3 bis 5 genannten Daten,

2. Zeitpunkt der Nacherfassung.

~~— Nummer der Ausfuhrgenehmigung,~~

~~— Listenposition in der Ausfuhrliste oder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung und~~

~~1. soweit angegeben, die Menge der ausgeführten Waren und die Nummer der laufenden Güterposition der Genehmigung..~~

(47) ~~Außerhalb des Wirtschaftsgebiets~~In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Ausfuhrgenehmigungen sind vom Anmelder bei der elektronischen Ausfuhrabfertigung in Papierform vorzulegen und werden von der Zollstelle manuell abgeschrieben.

(58) Wenn der Anmelder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Bescheinigung erhalten hat, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf, gilt Absatz 2, ~~Satz 1 bis 3 und, Absatz 6~~ entsprechend. Zur elektronischen Ausfuhrabfertigung hat der Anmelder in der elektronischen Ausfuhranmeldung die folgenden Angaben hinsichtlich der Bescheinigung zu machen:

1. die ~~r~~-Codierung,

2. die ~~zur~~-Referenznummer,

3. das ~~zum~~-Ausstellungsdatum und

4. das ~~zum~~-Gültigkeitsende dieser Bescheinigung zu machen..

(965) Der Ausführer ist verpflichtet, für jede von einer Zollstelle vorgenommene Abschreibung unter Bezugnahme auf die Ausfuhranmeldung ausführliche Register oder Aufzeichnungen ~~nach Satz 2~~ zu führen. Diese müssen die **folgende Angaben enthalten**:

1. die Registriernummer der Ausfuhranmeldung,

2. das ~~-~~Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung

3. ~~-und~~ die Bezeichnung der Zollstelle, bei der die Abschreibung vorgenommen wurde,

4. ~~sowie~~ die Antragsnummer der Genehmigung,

5. die Menge oder den Wert der abbeschriebenen Waren **Güter und sowie**

6. die Restmenge oder den Restwert **der Waren**. ~~enthalten.~~

Die Register oder Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(1076) Die zuständige Zollstelle und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die übermittelten Daten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, soweit ~~sie diese~~ nicht nach anderen Vorschriften aufzubewahren sind. Die Frist beginnt jeweils mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten an die zuständige Zollstelle ~~beziehungs-~~
~~weise-oder~~ das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt worden sind.

(1187) Im Fall des § ~~9-142~~ Absatz ~~4-4~~ Satz ~~4-3~~ hat der Anmelder die Ausfuhrgenehmigung mit der schriftlichen Ausfuhranmeldung der zuständigen Zollstelle zu übermitteln.

~~§ 19⁹~~

~~Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit~~

~~(1) Die §§ 5, 5 c, 5 d, 6 a, 17 und 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Gütern in folgenden Fällen:~~

- ~~1. Güter zum Verbrauch oder Gebrauch auf Lotsenversetzschiffen oder Feuerschiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außerhalb ihrer Hoheitsgewässer sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der Festlandsockel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;~~
- ~~2. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, dass sie Handelsware sind;~~
- ~~3. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Gemeinschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder~~

⁹ § 19 AWW wird aufgehoben und durch Allgemeingenehmigungen ersetzt.

~~ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist;~~

- ~~4. Güter, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind; dies gilt nicht für Güter einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist;~~
- ~~5. Gegenstände, die für Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Land, das in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder sonst zur Durchführung des Flugverkehrs dienen;~~
- ~~6. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;~~
- ~~7. Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;~~
- ~~8. Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten oder Dienststellen der NATO zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;~~
- ~~9. Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden, sowie Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;~~

10. ~~Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;~~
11. ~~Güter, welche die im Gemeinschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;~~
12. ~~Güter, die zur Wartung oder Instandsetzung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, oder Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach genehmigter Ausfuhr wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter ausgeführt werden, wenn die Güter nicht in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannt sind, und das Versendungsland und das Bestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt ist;~~
13. ~~Güter, die vom gemeinschaftsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unzustellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;~~
14. ~~Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;~~
15. ~~Güter, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;~~
16. ~~Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die
 - a) ~~von gemeinschaftsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausführer eine nach dem Waffengesetz gültige Berechtigung mit sich führt und erklärt, dass die Waf-~~~~

~~fen innerhalb von drei Monaten wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden sollen, oder~~

~~b) von gemeinschaftsfremden Reisenden bei der Einreise in das Gemeinschaftsgebiet zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;~~

~~17. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Güter, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;~~

~~18. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die von Drittländern aus bewirtschaftet werden;~~

~~19. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;~~

~~20. Güter für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die~~

~~a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder~~

~~b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941)~~

~~von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;~~

~~21. a) Güter, die in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Gemeinschaftsgebiet verblieben sind;~~

~~b) Unterlagen zur Fertigung der in den §§ 5, 5c und 5d genannten Güter, sofern die Unterlagen in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Fertigung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Fertigungsmöglichkeit hinausgeht;~~

~~c) verkörperte Technologie zu den in § 5 genannten Gütern, wenn~~
~~— die Ausfuhr nur vorübergehend erfolgt und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird, oder~~
~~— ihre Ausfuhr im Rahmen von Angebotsverfahren erforderlich ist, oder~~
~~— die Ausfuhr zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung von bereits mit Genehmigung ausgeführten Gütern erfolgt,~~

~~und sowohl das Land, in das sie zu diesen Zwecken ausgeführt werden, als auch das Endbestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt sind;~~

~~22. Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden.~~

~~—(1a)(weggefallen)~~

~~—(2) § 6a gilt auch nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:~~

- ~~1. Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von 125 Euro je Ausfuhrsendung;~~
- ~~2. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgeschickt oder nachgeschickt werden; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gemeinschaftsfremde Reisende im Gemeinschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;~~
- ~~3. im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Grenzzonen oder in benachbarten grenznahen Räumen mit Drittländern ansässig sind (Grenzverkehr),
 - ~~a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert 500 Euro täglich nicht übersteigt,~~
 - ~~b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für im Gemeinschaftsgebiet geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;~~~~
- ~~4. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden und unverändert wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt werden sollen;~~
- ~~5. Waren, die unter den sonstigen in Absatz 1 Nr. 21 Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden.~~

~~—(3) (weggefallen)~~

~~—(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Wiederausfuhr von Waren, für die nach Artikel 182 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder § 16b eine Ausfuhranmeldung erforderlich ist.~~

(weggefallen)

Untertitel **Unterabschnitt 3**

Genehmigungsbedürftige Verbringung und Zertifizierungsverfahren in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21-24

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Verbringung genehmigungspflichtiger Güter gilt § 17 21 entsprechend; für die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter ~~gelten die §§~~ gilt darüber hinaus 17 und § 22 17a entsprechend.

(2) ~~§ 19 gilt für die Verbringung genehmigungsbedürftiger Güter entsprechend mit Ausnahme der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter.~~

§ 21a 25

Zertifizierungsverfahren

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestimmt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die dem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats nach § 2 beizufügenden Unterlagen.

(2) § 3a 6 ist entsprechend anzuwenden. wendbar. .

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilt dies dem Europäischen Parlament, den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mit. Die Europäische Kommission macht auf ihrer Webseite ein

Zentralregister der von den Mitgliedstaaten zertifizierten Empfänger öffentlich zugänglich macht.

Kapitel 3 III

EGütereinfuhr

1. Untertitel

Begriffsbestimmungen

§ 21b

~~(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.~~

~~(2) Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügbare Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt, ansässig ist; ist die verfügbare Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.~~

2. Untertitel

Beschränkungen

§ 22

Beschränkung nach § 11 AWG

~~(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn~~

- ~~1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,~~
- ~~2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluss,~~
- ~~3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,~~
- ~~4. im Falle der gemeinschaftlichen Überwachung (§ 28a Abs. 1) der vom Rat oder der Kommission festgelegte Zeitraum für die Verwendung des Überwachungsdokuments zur Einfuhrabfertigung oder~~
- ~~5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben "ÜD" gekennzeichnet sind, der im Überwachungsdokument für die Verwendung zur Einfuhrabfertigung eingetragene Zeitraum (§ 20 Abs. 7)~~

~~überschritten wird.~~

~~(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von~~

- ~~1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,~~
- ~~2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung Anwendung findet,~~
- ~~3. Schwefelkies (Warennummer 2502 00 00), Schwefel (Warennummern 2503 00 10 und 2503 00 90), Rohphosphat (Warennummern 2510 10 00 und 2510 20 00), natürlichem Natriumborat (Warennummer 2528 10 00), Eisenerzen und ihren Konzentra-~~

~~ten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 00 bis 2601 20 00), Nichteisenmetallen (Warennummern 2602 00 00 bis 2617 90 00), Titanschlacke (Warennummer 2620 99 60), Selen (Warennummer 2804 90 00), Ethylen (Warennummer 2901 21 00), Propen (Warennummer 2901 22 00), Butadien (aus Warennummern 2901 24 10 und 2901 29 00), Cyclohexan (Warennummer 2902 11 00), Benzol (Warennummer 2902 20 00), Toluol (Warennummer 2902 30 00), Styrol (Warennummer 2902 50 00), Silber in Rohform (Warennummern 7106 91 10 und 7106 91 90), Gold in Rohform (Warennummer 7108 12 00), Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium in Rohform oder als Pulver (Warennummern 7110 11 00, 7110 21 00, 7110 31 00 und 7110 41 00), Abfällen und Schrott von Edelmetallen (aus Warennummern 7112 30 00 bis 7112 99 00) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 10 00 bis 7402 00 00, 7501 10 00, 7501 20 00 und 7801 99 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik,~~

~~4. elektrischem Strom.~~

4. Titelabschnitt 1

Beschränkungen und Verfahrensvorschriften¹⁾

¹⁾ Das Zollverfahren für die Einfuhr von Waren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in der Europäischen Union. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Einfuhrverfahren der Europäischen Union.

§ 26

Einfuhrliste

(1) ¹⁰In der Einfuhrliste (Anlage EL) sind in Spalte 4 die Waren gekennzeichnet, die auf Grund einer Verordnung der Europäischen Union ~~einer Einfuhrgenehmigung einer Einfuhrlizenz oder~~ im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation oder Handelsregelung einer Einfuhrlizenz ¹¹ ~~oder einer Genehmigung~~ bedürfen.

(2) Die Einfuhrliste führt auch die Waren auf, für deren Einfuhr auf Grund einer Verordnung nach § 11-des Außenwirtschaftsgesetzes die Erhebung von Einfuhrdaten oder Einfuhrkontrollmeldungen, die vorherige Einfuhrüberwachung oder die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder Ursprungserklärungen vorgesehen ist.

(23) In der Einfuhrliste können nationale Beschränkungen für die Einfuhr von Waren, insbesondere Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrlizenzen, vorgesehen werden, soweit ~~diese-sie~~ nach dem geltenden Unionsrecht zulässig sind.

§ 27

Verwendungsbeschränkungen

Ist die Einfuhr einer Ware unter der Voraussetzung zugelassen oder unter der Auflage genehmigt, dass die Ware nur in bestimmter Weise verwendet werden darf, so hat der Veräußerer diese Verwendungsbeschränkung bei der Veräußerung jedem Erwerber der Ware nachweisbar mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen die Ware nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden¹².

2. Titel 2

~~Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 12 AWG⁴~~

~~⁴Das Zollverfahren für die Einfuhr von Waren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in~~

¹⁰ Ersetzt § 10 Abs. 1 S. 3 AWG – die Änderungsmarkierung beziehen sich auf die Anpassungen des Wortlauts des § 10 Abs. 1 S. 3 AWG.

¹¹ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 letzte Alt. AWV.

¹² Entspricht § 13 AWG.

~~der jeweils geltenden Fassung und in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in der Europäischen Union. Die Außenwirtschaftsverordnung enthält ergänzende nationale Vorschriften zum Einfuhrverfahren der Europäischen Union.~~

~~§ 28~~

~~Verfahrensvorschriften~~¹³

~~Die Einfuhrliste (Anlage EL) führt auch die Waren auf, für deren Einfuhr auf Grund einer Verordnung nach § 11 des Außenwirtschaftsgesetzes die Erhebung von Einfuhrdaten oder Einfuhrkontrollmeldungen, die vorherige Einfuhrüberwachung oder die Vorlage von Ursprungszeugnissen oder Ursprungserklärungen vorgesehen ist.~~

~~2. Titel~~

~~3. Untertitel~~

~~Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26-12 AWG¹⁾~~

~~§ 22a -28~~¹⁴

~~Verfahrensvorschriften nach den §§ 7 und 26 AWG~~

~~Bestätigungen über Erklärungen der Endabnehmer, Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen~~

~~(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Bestätigungen über Erklärungen der Endabnehmer, Internationale Einfuhrbe-~~

¹³Entspricht § 10 Abs. 1 S. 3 AWG.

¹⁴Entspricht § 22a AWV.

~~scheinigungen – IEB (International Import Certificates – IIC) und Wareneingangsbescheinigungen – WEB (Delivery Verification Certificates – DVC) aus.~~

(1) Wer Güter ins Inland einführt oder verbringt, kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Internationale Einfuhrbescheinigung- IEB (International Import Certificate - IIC) oder eine Wareneingangsbescheinigung – WEB (Delivery Verification Certificate - DVC) beantragen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend. Dem Antrag soll entsprochen werden, sofern die Bescheinigung zur Vorlage bei einer ausländischen Exportkontrollbehörde benötigt wird.

(2) ~~Der~~ Der Einführer oder Verbringer ~~als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift~~ hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, und die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen ~~und~~ sowie die erforderlichen Angaben zu machen. § 21 Absatz 2 Satz 2 ~~17 Abs. 1 Satz 3~~ gilt entsprechend.

(3) Die Einfuhr ~~oder Verbringung~~ ~~dersr~~ in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die ~~Einfuhrabsicht~~ Absicht auf, die Ware einzuführen oder in das Inland zu verbringen, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware ~~in ein anderes Land~~ in ein anderes Bestimmungsland liefern ~~verbringen~~, so hat er, bevor die Ware das Versandungsland verlässt, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine neue Bescheinigung zu erwirken, die ~~dieses andere~~ ~~Ldieses~~ Bestimmungsland nennt.

(4) § ~~3-56~~ Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes ist entsprechend anwendbar.

Untertitel 1
Titelabschnitt 32
Einfuhrabfertigung

§ 27 29

Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen.¹⁵ Anstelle des Einführers kann ein Unionsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des unionsfremden Vertragspartners am Abschluss des Einfuhrvertrags mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem unionsfremden Vertragspartner
 - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
 - b) die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgibt.

(2)¹⁶ Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den freien Verkehr; ~~dbei der Einfuhr im Rahmen einesarf der Einführer die Zollanmeldung im~~ vereinfachten Verfahrens nach Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 in der jeweils geltenden Fassung ~~vornehmen~~, müssen die erforderlichen Unterlagen jedoch erst mit der ergänzenden Zollanmeldung vorgelegt werden, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung der Waren vorhanden sind;
2. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einer Freizone oder auf der Insel Helgoland.

¹⁵ entspricht § 27 Abs. 1 S.5 AWV. § 27 Abs. 1 S. 2 – 4 AWV entspricht § 28 Abs. 4 und 5 AWV-E.

¹⁶ entspricht § 27 Abs. 3 der AWV.

(3)¹⁷ Zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange kann die Zollstelle abweichend von Absatz 2 Nummer 1 2. Halbsatz verlangen, dass ihr die betreffenden Unterlagen vorgelegt werden:

1. mit der unvollständigen oder der vereinfachten Zollanmeldung,

2. unverzüglich nach Anschreibung oder

3. bei Überführung ~~von der~~ Waren in den freien Verkehr im Anschreibeverfahren unter Befreiung von der Gestellung vor der Anschreibung.

Eine zeitlich vorgezogene Einfuhrabfertigung kann außer in den Fällen des § 38 auch auf Antrag des Einführers erfolgen.

~~–(4) Ist für die Einfuhr eines Gutes im Rahmen einer Handelsregelung ein Überwachungsdokument vorgeschrieben, so gilt Absatz 3 entsprechend.~~

~~–(5) Ist für die Einfuhr eines Gutes im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung eine Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so gilt Absatz 3 entsprechend.~~

~~(6) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.~~

~~–(7) Die Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung, soweit unmittelbar geltende Unionsvorschriften über die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen abweichende Regelungen treffen.~~

(4)¹⁸ Der Antrag kann elektronisch oder in Papierform ~~papiergestützt~~ abgegeben werden. ~~Wird der Antrag elektronisch abgegeben, erfolgt die Einfuhrabfertigung elektronisch.~~

¹⁷ entspricht § 27 Abs. 3 S. 2 AWW.

¹⁸ Entspricht § 27 Abs. 1 S. 2 – 4 AWW.

(5) Der Einführer hat ~~dabei-im Antrag~~ die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Waren sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

§ 34-30

Einfuhrdokumente

~~Der Antrag kann elektronisch oder papiergestützt abgegeben werden. Wird der Antrag elektronisch abgegeben, erfolgt die Einfuhrabfertigung elektronisch. Der Einführer hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware Güter sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. An Stelle des Einführers kann ein Gemeinschaftsansässiger Unionsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für GüterWaren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er~~

~~1. als Handelsvertreter des gemeinschaftsfremden unionsfremden Vertragspartners am Abschluss des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder~~

~~2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem unionsfremden gemeinschaftsfremden Vertragspartner~~

~~a) an der Beförderung der Waren Güter mitwirkt oder~~

~~b) die Zollanmeldung zur Überführung der GüterWaren in den zollrechtlich freien Verkehr abgibt.~~

(1) Wird die Einfuhrabfertigung elektronisch beantragt, hat der Einführer sicherzustellen, dass die nachstehend genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrabfertigung ~~in seinem Unternehmen bei ihm beziehungsweise oder bei ihm seinem Vertreter~~ vorhanden ~~und gültig~~ sind:

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,

2. ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Maßgabe des § 35, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste entsprechend gekennzeichnet sind,
- 3.- ein Überwachungsdokument nach Maßgabe des § 34, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „ÜD“ gekennzeichnet sind,
4. eine Einfuhrgenehmigung nach Maßgabe des § 36 oder eine Einfuhrlizenz im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung, wenn die Waren in Spalte 4 der Einfuhrliste entsprechend gekennzeichnet sind, und
5. eine Konformitätsbescheinigung oder Verzichtserklärung nach Maßgabe des § 38, wenn die Waren in Spalte 4 der Einfuhrliste entsprechend gekennzeichnet sind.

Lediglich die in den Nummern 1, 2 und 5 genannten Dokumente müssen bei der Einfuhrabfertigung nur im Einzelfall auf Verlangen der Zollstelle vorgelegt werden¹⁹.

~~(2) d2. ist die der Einfuhrkontrollmeldung (Satz 1 Nr. 3) . Dentsprechenden Einfuhrdaten werden werden automatisch elektronisch vom Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) im Auftrag der zuständigen Zollstelle für Zwecke der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beziehungsweise die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übermittelt)~~

(24) Nutzt der Einführer das Verfahren nach Absatz 1 die elektronische Einfuhrabfertigung, so muss er mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung die in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Dokumente der zuständigen Zollstelle vorlegen²⁰.

(3)²¹ Bei der Einfuhrabfertigung Wird die Einfuhrabfertigung in Papierform beantragt, sind die in Absatz 1 genannten Dokumente und eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 33 Absatz 51 -vorzulegen.

¹⁹ Entspricht § 27 Absatz 2 Satz 2 2. HS AWW.

²⁰ Gestraffte Fassung des § 29 Absatz 2 S. 3 AWW.

²¹ Entspricht § 27 Abs. 2 S. 1 AWW.

~~. Ursprungszeugnisse/Ursprungserklärungen (Satz 1 Nr. 2), Überwachungsdokumente (Satz 1 Nr. 4) und Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen (Satz 1 Nr. 45) sind mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen.~~

§ 28 31

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr.

(2) ~~S~~Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ~~unter den folgenden Voraussetzungen~~ ab, wenn:

~~-1. die für die eine für die Einfuhrabfertigung gemäß § 3430 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 erforderlichen Dokumente nach Maßgabe des § 31 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 3 nicht vorliegen oder nicht beim Einführer oder seinem Vertreter vorhanden sind. Einfuhrgenehmigung, Einfuhrlizenz, ein Ursprungszeugnis, ein Überwachungsdokument, eine Konformitätsbescheinigung oder eine Verzichtserklärung nicht beim Einführer oder seinem Vertreter vorhanden ist oder nicht vorliegt; oder~~

~~-2. die Waren entsprechen nicht den Angaben der Dokumente im Sinne des § 27-30 Absatz 1 und oder 3 entsprechen.~~

Bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses ~~im Sinne des S. 2],~~ können die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen und damit die Einfuhrabfertigung ermöglichen²².

~~Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder nicht im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 2 vorzulegenden beziehungsweise den im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhandenen und gültigen Unterlagen entsprechen. Bestehen bei der Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder an dem im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhandenen und gültigen Ursprungszeugnis ernsthafte Zweifel, können~~

²² Entspricht § 28 Absatz 1 Satz 3 AWW.

die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen und damit die Einfuhrabfertigung ermöglichen.

~~(2) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden.~~²³

(3) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom oder Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung²⁴.

§ 27a~~32~~

Erhebung von Einfuhrdaten; ~~Einfuhrkontrollmeldung~~ -

(1~~6~~) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 0105 11 11 bis 0105 99 50, 0207 11 10 bis 0207 13 70, 0207 13 99 bis 0207 14 70, 0207 14 99 bis 0207 26 20, 0207 26 50 bis 0207 26 80, 0207 26 99 bis 0207 27 20, 0207 27 40 bis 0207 27 80, 0207 27 99 bis 0207 33 90, 0207 35 11, 0207 35 15, 0207 35 23, 0207 35 31 bis 0207 35 63, 0207 36 11 bis 0207 36 23, 0207 36 31 bis 0207 36 79, 0207 36 90, 0209 00 90, 0302 40 00, 0302 50 10, 0302 69 31, 0302 69 33, 0303 52 10 bis 0303 52 90, 0303 79 35 bis 0303 79 41, 0304 19 97, 0304 29 29 bis 0304 29 39, 0304 29 85, 0304 99 23, 0304 99 33, 0304 99 41, 0306 23 10, 0401 10 10 bis 0403 10 39, 0403 90 11 bis 0403 90 69, 0404 10 02 bis 0407 00 30, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 0701 10 00, 0701 90 50, 0701 90 90, 1105 10 00, 1105 20 00, 1602 32 11, 1602 39 21, 1702 11 00, 1702 19 00, 2106 90 51, 2309 90 20, 3502 11 90 und 3502 19 90 bis 3502 90 70 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die folgenden Angaben zu machen:

1. Anmeldung,
2. Belegnummer,
3. ~~maßgebendem~~-~~maßgeblichen~~ Zeitpunkt,
4. ~~-,~~Namen und Adress~~edaten~~ des Empfängers,
5. -Zollnummer des Empfängers,
6. -Versendungsland,

²³ Folgeänderung der Aufhebung des § 22 AWW.

²⁴ Entspricht § 27 Abs. 6 AWW.

7. -Umrechnungskurs,
8. -Art des Geschäfts,
- 9.-Warenbezeichnung,
10. -Warennummer,
11. -Ursprungsland,
12. -Rohmasse,
13. -Verfahrenscode,
- 14.- Eigenmasse,
15. -statistische Menge in besonderer Maßeinheit,
16. -einfuhrrechtliches Papier (Nummer und Datum) und
17. -statistischen Wert zu machen.

~~Die Angaben erfolgen elektronisch und werden vom Einführer mit der Einfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle abgegeben. Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weiter.~~

(27) Bei der Einfuhr von Waren der Warennummern 2705 00 00, 2707 10 10, 2707 20 10, 2707 30 10, 2707 50 10, 2707 50 90, 2709 00 10, 2709 00 90, 2710 11 11 bis 2710 19 99, 2710 99 00, 2711 11 00 bis 2711 29 00, 2712 10 10 bis 2713 20 00, 2713 90 90, 2715 00 00, 3403 19 91 und 3403 19 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Einführer zum Zweck der Marktbeobachtung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die folgenden Angaben zu machen:

1. -Anmeldung,
2. -Belegnummer,
3. -maßgebenden Zeitpunkt,
4. -Name und Adresse des Empfängers,
5. -Zollnummer des Empfängers,
- 6.-Name und Adresse des Anmelders,
- 7.-Zollnummer des Anmelders,
8. -Versendungsland,
9. -Warenbezeichnung,
10. -Warennummer,
11. -Ursprungsland,
12. -Rohmasse,

13. -Verfahrenscode,
14. -Eigenmasse,
15. -statistische Menge in besonderer Maßeinheit und
16. -statistischen Wert ~~zu machen~~.

(3) ~~Die Angaben erfolgen elektronisch und werden vom Einführer mit der Einfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle abgegeben.~~ **Der Einführer übermittelt die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der zuständigen Zollstelle elektronisch mit der Einfuhranmeldung.** Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) leitet die Daten im Auftrag der zuständigen Zollstelle zum Zweck der Marktbeobachtung **im Fall des Absatzes 1 an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und im Fall des Absatzes 2 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.**

(48) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) löschen die Daten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Daten von der zuständigen Zollstelle übermittelt worden sind.

§ 33

Einfuhrkontrollmeldung

(15) Bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichnet sind, ist zum Zweck der Marktbeobachtung eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen, wenn die Einfuhr ~~anmeldung~~ **abfertigung papiergestützt in Papierform** erfolgt **und der Wert der Einfuhrendung 1000 Euro nicht übersteigt.** Die zuständige Zollstelle leitet die Einfuhrkontrollmeldungen zum Zweck der Marktbeobachtung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiter.

(26) ~~Zu verwenden ist b~~Bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr **ist ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck zu verwenden**, der dem jeweils vorzulegenden Anmeldepapier für die Wareneinfuhr nach den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht. **Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkon-**

trolle (BAFA) kann hiervon abweichende Anforderungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festlegen. Es kann auch Meldungen in anderer Form zulassen, wenn es sich um vertrauenswürdige Einführer handelt. ~~in allen sonstigen Fällen ein Vordruck, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern, den das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger bekannt gibt. Angaben, die in dem gemäß Bekanntmachung vorgeschriebenen Vordruck nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert.~~

~~–(5) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdige Einführer, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung befreien und statt dessen Meldungen in anderer Weise zulassen, wenn bei dem Einführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Einfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist.~~

(37) Bei der Einfuhr von Waren im ~~Rahmen eines~~ vereinfachten Anmelde- oder Anschreibeverfahrens hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übersenden.

Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

Verfahren bei der Einfuhrabfertigung

~~–(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz oder ein Überwachungsdokument nicht vorliegt oder nicht im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist oder wenn die Waren Güter nicht den Angaben in den nach § 28 Absatz 2 § 27 Abs. 2 vorzulegenden beziehungsweise den im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhandenen und gültigen Unterlagen entsprechen. Bestehen bei der Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder an dem im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhandenen und gültigen Ursprungszeugnis ernsthafte Zweifel, können die Zollstellen weitere Beweismittel zum Nachweis des Ursprungs verlangen, um und damit die Einfuhrabfertigung zu ermöglichen.~~

~~–(2) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden.²⁵~~

§ 28a 34

Vorherige Einfuhrüberwachung²⁶

(1) ~~Haben der Rat oder die Kommission durch Verordnung~~ **Unterliegt** die Einfuhr einer Ware **aufgrund eines Rechtsakts der Europäischen Union** der Überwachung ~~unterstellt~~, so wird bei der genehmigungsfreien Einfuhr auf Antrag ein Überwachungsdokument auf einem Einfuhrdokument nach den **Rechtsakten** ~~Verordnungen~~ der Europäischen Union ~~in ihrer jeweils geltenden Fassung~~ erteilt. Das Einfuhrdokument ist in der gesamten Union gültig.

(2) Antragsberechtigt ist nur der Einführer. In seinem Antrag auf Erteilung des Überwachungsdokuments macht er die ~~vom Rat oder der Kommission der Europäischen Union durch Verordnung festgelegten~~ Angaben, **die in dem Rechtsakt der Europäischen Union festgelegt sind**. ~~In einem Antrag dürfen~~ **verschiedenartige** Waren, verschiedene Einkaufsländer oder verschiedene Ursprungsländer **dürfen** nicht **in einem Antrag** zusammengefasst werden.

~~–(23) Zuständig für die Ausstellung des Überwachungsdokuments ist im Inland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit sie in Spalte 3 der Einfuhrliste angegeben ist. Diese Behörden machen~~ durch Mitteilung im Bundesanzeiger **die Voraussetzungen für die Ausstellung und Verwendung des Überwachungsdokuments in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bekannt**,

~~a)1. ob die Verwendung nationaler Dokumente im Inland nach geltendem Unionsrechts zulässig ist oder der Rat oder die Kommission die Verwendung anderer Dokumente vorschreiben;~~

²⁵ Folgeänderung der Aufhebung des § 22 AWW.

²⁶ Neufassung von § 28a AWW

~~2. unter welcher die verwendet werden kann und~~

~~c) 3. auf welchem Vordruck das Überwachungsdokument zu beantragen ist;~~

~~d) 4. welche weiteren Bedingungen für die Ausstellung des Überwachungsdokuments gelten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Anträge auf andere Weise, etwa durch Datenfernübertragung, gestellt werden können, bekannt.~~

(2) Soweit die Verwendung nationaler Dokumente im Wirtschaftsgebiet in Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts zulässig ist oder der Rat oder die Kommission die Verwendung anderer Dokumente vorschreiben, machen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Bundesanstalt diese Dokumente im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Zur Verwendung eines Überwachungsdokuments außerhalb des Wirtschaftsgebiets wird das Nähere durch eine Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger bestimmt.

~~(3) Antragsberechtigt ist nur der Einführer. In seinem Antrag auf Erteilung des Überwachungsdokuments macht er die vom Rat oder der Kommission der Europäischen Union durch Verordnung festgelegten Angaben. In einem Antrag dürfen verschiedenartige Güter, verschiedene Einkaufsländer oder verschiedene Ursprungsländer nicht zusammengefasst werden.~~

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) trägt die zuständigen Behörden tragen im Überwachungsdokument die folgenden Angaben ein:

1. das Datum, bis zu dem das Überwachungsdokument zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, und

2. den Prozentsatz, bis zu dem eine Überschreitung des Preises je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wurde, oder bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist.

(5) Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung dürfen die Zollstellen die Daten des Überwachungsdokuments im automatisierten Verfahren abrufen. ~~Der Einführer hat sicher zu~~

~~stellen, dass das Überwachungsdokument im Zeitpunkt der Anmeldung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig ist.) / oder Verweis auf Anwendbarkeit des § 3049 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 gilt (1. u. 2. Halbsatz) u. Satz 3~~ entsprechend. Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung werden Überwachungsdokumente durch die Zollstellen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, wenn sie zur Verwendung im Inland bestimmt sind; in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Überwachungsdokumente müssen in Papierform vorgelegt und abgeschrieben werden.

(6) Bei der Einfuhrabfertigung in Papierform muss der Einführer das Überwachungsdokument **der zuständigen Zollstelle** vorlegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Überwachungsdokument die Menge oder den Wert der abgefertigten Waren.

(7) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

a) 1. wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als am letzten Gültigkeitstag des Überwachungsdokuments gestellt wird,

b) 2. wenn der Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, den im Überwachungsdokument angegebenen Preis um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschreitet oder

c) 3. soweit der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der zur Einfuhr angemeldeten Waren um mehr als den im Überwachungsdokument vermerkten Prozentsatz überschritten wird.

(8) Die Absätze 1 bis **67 findensind** entsprechende ~~Anwendung~~ bei der Einfuhr von Waren **anzuwenden**, für die eine nationale Einfuhrüberwachung nach geltendem Unionsrecht zulässig ist.

~~(8) Der Einführer hat bei der Abgabe des Überwachungsdokuments zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder in Spalte 17 des Überwachungsdokuments oder in einer besonderen Erklärung zusätzliche Angaben zu machen, soweit dies in Spalte 5 der Einfuhrliste verlangt wird. Dies gilt auch, wenn die Zollstellen die Daten der Überwachungsdokumente im automatisierten Verfahren abrufen.~~

(9) Im Fall der Absätze 1 bis 3 tritt an die Stelle des Überwachungsdokuments die Einfuhrgenehmigung (§§ 30 und ~~34~~ 36), ~~soweit wenn die Ware in Spalte 4 der Einfuhrliste als genehmigungspflichtig gekennzeichnet ist. dies aufgeführt wird.~~

~~-(3) (weggefallen)~~

~~-(4) (weggefallen)~~

§ 29 35

Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung

(1) Bei der Einfuhrabfertigung ~~ist von für Waren~~ Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, ein Ursprungszeugnis erforderlich ~~und für Waren, die oder in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch~~ eine Ursprungserklärung. § 30 ~~Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, und Absatz 3~~ gilt entsprechend.

~~vorzulegen oder muss bei der elektronischen Einfuhrabfertigung im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sein, wenn~~

~~1. es sich nicht um Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und Dies Satz 1 und 2 gilt gelten nicht, wenn der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, 1000 Euro nicht übersteigt. Satz 23 gilt nicht, wenn es sich um Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt. 91§ 37 Absatz 2 bleibt unberührt.~~

~~(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit "U" oder "UE" gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen oder muss bei der elektronischen Einfuhrabfertigung im Unternehmen des Einführers beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sein, wenn~~

1. ~~es sich nicht um Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrsendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, 1 000 Euro nicht übersteigt oder~~
2. ~~das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist.~~

~~oder~~

2. ~~das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Union ist.~~

(2) Das Ursprungszeugnis muss von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes.

(3) Die Ursprungserklärung muss vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden und bestätigen, dass die Waren ihren Ursprung im Sinne der Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit den Artikeln 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der jeweils geltenden Fassung in dem angegebenen Drittland haben.

~~§ 29a~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 29b~~

~~(weggefallen)~~

3. Untertitel
Genehmigungsbedürftige
Einfuhr

§ 3036
Einfuhrgenehmigung

(1) ~~Durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, können die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen und Einfuhrlizenzen zuständigen Stellen (Genehmigungsstellen) geben im Bundesanzeiger die Einzelheiten bekanntgeben,~~ die bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zu beachten sind (Ausschreibung)²⁷. In der Bekanntmachung werden insbesondere die Formerfordernisse und die Fristen für die Beantragung festgelegt²⁸. Antragsberechtigt ist nur der Einführer.-Die Einfuhrgenehmigung wird auf einem ~~gemeinschaftlichen~~-Einfuhrdokument nach den Verordnungen der Europäischen ~~Union~~¹ Gemeinschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilt und ist in der gesamten ~~Europäischen Union~~ Gemeinschaft gültig.

¹[Anmerkung: Im Verordnungstext als Fußnote vorgesehen:]

Vorgaben können sich insbesondere aus den folgenden Rechtsakten der Europäischen Union ergeben:

- Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (ABl. EG Nr. L 87 S. 47),
- Verordnung (EG) Nr. 3168/94 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG Nr. L 335 S. 23),
- Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) ,
- Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation (ABl. EU Nr. L 300 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan (ABl. EU Nr. L 348 S. 1).

~~Die Genehmigungsstellen schreiben im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor, auf welchem Vordruck die Einfuhrgenehmigung zu beantragen ist oder unter welchen Voraussetzungen Anträge auf andere Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, gestellt werden können. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. (...)~~Soweit die Verwendung nationaler Vordrucke für die Einfuhrgenehmigung zulässig

²⁷ Entspricht § 12 Absatz 2 S. 2 AWG.

²⁸ Ersetzt § 30 Absatz 1, 3 und 5 Satz 2 und 3 AWV.

~~ist, können die Genehmigungsstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwendung im Wirtschaftsgebiet abweichend von Satz 3 diese Vordrucke durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben.~~

~~–(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) schreibt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vor, auf welchem Vordruck die Einfuhrgenehmigung (vorherige Bewilligung) für Güter, auf die die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Europäische Union eingeführt werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet wird, zu beantragen ist.~~

~~(1 Satz 2 und 3 2).~~ Soweit die Verwendung nationaler Vordrucke für die Einfuhrgenehmigung zulässig ist, können die Genehmigungsstellen zur Verwendung im Inland abweichend von Absatz 1 Satz 2 diese Vordrucke durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben.

~~(43)~~ Die Genehmigungsstellen können verlangen, dass für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz oder durch das Unionsrecht geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

~~(54)~~ Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Die Genehmigungsstellen machen Abweichungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben können, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt.

~~–(2) (weggefallen)~~

~~(5)~~ Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung dürfen die Zollstellen die Daten der Einfuhrgenehmigung im automatisierten Verfahren abrufen. § 340 Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend. Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung werden Einfuhrgenehmigungen durch die Zollstellen grundsätzlich elektronisch abgeschrieben, wenn sie zur Ver-

wendung im Inland bestimmt sind; in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Einfuhrgenehmigungen müssen in Papierform vorgelegt und **manuell** abgeschrieben werden. Zur Verwendung einer Einfuhrgenehmigung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird das Nähere durch eine Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bundesanzeiger bestimmt.²⁹

(6) Bei der Einfuhrabfertigung in Papierform muss der Einführer die Einfuhrgenehmigung vorlegen. ~~In den Fällen, in denen es die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ist zusätzlich ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen.~~ Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung die Menge oder den Wert der abgefertigten Waren³⁰.

4. Untertitel

§ 32 ~~37~~

Erleichtertes Verfahren³¹

(1) Unionsansässige und Unionsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung folgende landwirtschaftliche Waren einführen

1. ~~Landwirtschaftliche Waren:~~

a)1. ~~Güter der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, für die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Spalte 3 der Einfuhrliste angegeben ist,)~~ ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von 125 Euro je Einfuhrsendung; das erleichterte Verfahren gilt ~~nicht~~ weder für die Einfuhr aus einer Freizone oder einem Nichterhebungsverfahren ~~sowie~~ noch für die Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

²⁹ Entspricht § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 - 4 AWV.

³⁰ Entspricht § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 AWV geltende Fassung.

³¹ § 32 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6, 7 bis 12, 15, 19, 20, 23, 23a, 26, 28a und b, 29a, 31, 33a, 35 und 36c AWV geltende Fassung sind obsolet und werden gestrichen, weil diese Einfuhren ohnehin genehmigungsfrei sind.

- b)2. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von 50 Euro je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut; bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht; dies gilt auch bei entgeltlich gelieferten Mustern und Proben, sofern die Vertriebskosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden;
- e)3. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Einfuhrliste zusammengefassten Waren 3 000 Euro je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
- d)4. ~~Fische, Seetang, Seegrass und andere Waren, die Unionsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union führen, aus gewinnen und unmittelbar in das Unionsgebiet/Zollgebiet der Union verbringen; in diesen schweizerischen Gebieten erlegtes Wild;~~
- e)5. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
- f)6. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Grenzzonen oder grenznahen Räumen mit Drittländern bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
- g)7. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittener Betriebe, die vom Gemeinschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Freiheit von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird.

(2-) Unionsansässige und Unionsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung ferner folgende Waren einführen:

1. Waren

- a) zur Lieferung an die im Zollgebiet der Union stationierten ausländischen Truppen, die diesen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
- b) aus dem Besitz oder zur eigenen Verwendung des in Buchstabe a genannten Personenkreises

32. Waren der gewerblichen Wirtschaft (Waren, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Spalte 3 der Einfuhrliste angegeben ist) bis zu einem Wert von 1000 Euro je Einfuhrsendung; das erleichterte Verfahren gilt ~~nicht~~ weder für die Einfuhr aus einer Freizone oder einem Nichterhebungsverfahren ~~sowie~~ noch für die Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

43. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von 250 Euro je Einfuhrsendung; bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht; dies gilt auch bei entgeltlich gelieferten Mustern und Proben, sofern die Vertriebskosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden;

5.4 Geschenke bis zu einem Wert von 1 000 Euro je Einfuhrsendung;

65. Waren, die von einem Unionsfremden auf eigene Rechnung einem Unionsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einer Freizone oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Unionsfremden ausgebessert wird;

76. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;

87. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in eine Freizone oder zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Union verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Zollgebiet der Union anfallen;

~~9.8.~~ Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in Drittländer zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;

~~409.~~ Waren mit Ursprung in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 123 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden;

~~410.~~ Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;

~~4211.~~ Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn diese Waren frei von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung sind;-, sowie nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von 1 500 Euro, die Reisende mitführen;

~~4312.~~ Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze zu Drittländern errichtet, betrieben oder benutzt werden;

~~4413.~~ Waren, die nach

- a) den §§ 14 bis 19 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) in der jeweils geltenden Fassung; oder
- b) Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung

frei von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;

~~14.~~ **Waren** in Freizonen unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach den Nummern 12 und 14 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;

~~15.~~ **Waren**, für die außertarifliche Freiheit von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird

- a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern,
- b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941),
- c) nach den Artikeln 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung für **Waren**, die unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben im Sinne von Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung vorübergehend im Zollgebiet der Union verwendet werden,
- d) nach den Artikeln 185 und 186 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung für **Waren**, die wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

(2) Die §§ 29 bis 36 und § 38 gelten nicht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Spalte 5 der Einfuhrliste, ein Überwachungsdokument, eine Konformitätsbescheinigung oder Verzichtserklärung ist nicht erforderlich. § 33 Absatz 1 ist jedoch entsprechend anzuwenden auf die Einfuhr von Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge, ausgenommen Bunkerkohle, soweit die Betriebsstoffe nicht in dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitgeführt werden.

~~–(3) (weggefallen)~~

~~§ 32a~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 32b~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 33~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 34~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 35~~

~~(weggefallen)~~

§ 35a 38

Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen

(1) Bei der Einfuhr von frischem Obst und GemüÙe, für das ~~von den Organen der Europäischen Gemeinschaften~~ Vermarktungsnormen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, ob die Waren diesen Vermarktungsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und GemüÙe, für das Vermarktungsnormen festgelegt sind, ~~ist der Zollstelle~~ **sind die ist eines der nachstehend genannten Dokumente** bei der Einfuhrabfertigung gemäß Artikel ~~12-13~~ Absatz 1 der Verordnung (EGEU) Nr. ~~1580/2007~~**543/2011** in der jeweils geltenden Fassung ~~vorzulegen~~ **erforderlich**.

1. eine gültige Konformitätsbescheinigung nach Artikel ~~12a-14~~ Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ~~1580/2007~~**543/2011** in der jeweils geltenden Fassung, ~~oder~~

2. eine gültige Konformitätsbescheinigung eines anerkannten Drittlandkontrolldienstes gemäß Artikel ~~12a~~ 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ~~51580/2007~~ 43/2011 in der jeweils geltenden Fassung, ~~oder~~
3. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde, oder
4. eine Mitteilung der zuständigen Kontrollstelle, dass für die betreffenden Parteien aufgrund einer Risikoanalyse auf eine Konformitätskontrolle verzichtet wurde (Verzichtserklärung).

Bei der elektronischen Einfuhrabfertigung hat der Einführer sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Einfuhrabfertigung in seinem Unternehmen beziehungsweise bei ihm vorhanden und gültig sind; die Vorlage der Dokumente in Papierform bei der Einfuhrabfertigung ist außer auf Verlangen der Zollstelle nicht erforderlich. Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Dokumente, auf denen die Registriernummer der Zollanmeldung vermerkt sein muss, sind mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Auf den Dokumenten muss die Registriernummer der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vermerkt sein. ~~§ 29 Absatz 1-30~~ gilt für die vorgenannten Dokumente entsprechend.

(3) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die von den Organen der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ Union auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung Mindestanforderungen festgelegt worden sind, prüft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor der Einfuhrabfertigung stichprobenweise, ob die Waren diesen Mindestanforderungen entsprechen.

(4) Absatz 2 ist nicht anwendbar, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § ~~32-37~~ gilt.

~~§ 35b~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 36~~ 39

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einer Freizone oder einem Zolllager befinden, so kann der Gläubiger ein Überwachungsdokument oder eine Einfuhrgenehmigung **oder Einfuhrlizenz** ~~sowie und~~ die Einfuhrabfertigung beantragen. Im Antrag auf **das** Überwachungsdokument oder ~~im Antrag auf die~~ Einfuhrgenehmigung **oder Einfuhrlizenz** ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

§ 37

~~(weggefallen)~~

Kapitel IV4

Sonstiger Warenverkehr ~~Warenverkehr~~ Güterverkehr

~~1. Titel~~ Abschnitt 1

Waren ~~Waren~~ Durchfuhr

§ ~~38~~ 40

Beschränkung nach § ~~7-9~~ Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 ~~des Außenwirtschafts-~~gesetzes **AWG**

(1) Haben die zuständigen Zollstellen im Falle einer Durchfuhr ~~nach Artikel 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009~~ von ~~nichtgemeinschaftlichen~~ Gütern nach Artikel 2 Nr. Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung Anhaltspunkte dafür, dass die Güter

1. im Anhang I dieser Verordnung **in der jeweils geltenden Fassung** ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ aufgeführt sind und

2. ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 ~~Abs.~~ Absatz 1 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können,

können sie die Überlassung der Güter bis zur Mitteilung einer Entscheidung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Absatz 4 aussetzen, um zu verhindern, dass die Güter das **Wirtschaftsgebiet Inland** verlassen. ~~Ihre~~ **Die Befugnisse der zuständigen Zollstellen** ~~im Rahmen und~~ nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr.

2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (~~ABl. EG Nr. L 302 S. 1~~) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Befugnisse

(2) Die zuständige Zollstelle unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.

(3) Bevor das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Artikel 6 ~~Ab-~~~~s-~~~~Absatz~~ 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung über ein Durchfuhrverbot ~~nach Absatz 1~~ von ~~nichtgemeinschaftlichen~~ Gütern entscheidet, die in Anhang I dieser Verordnung ~~in der jeweils geltenden Fassung~~ aufgeführt sind, ~~ent-~~~~scheidet~~, kann es im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anordnen, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 ~~Abs-~~~~Absatz~~ 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 trifft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unverzüglich. Über die getroffene Entscheidung unterrichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die zuständige Zollbehörde unverzüglich.

(5) ~~Anfalle~~fallende Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung der Güter während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 ~~anfallen~~, tragen die in Artikel 182d ~~Abs-~~~~Absatz~~ 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen; Artikel 56 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 2125; 1993, 2493), ~~das zuletzt durch Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert wurde~~, ist anzuwenden. findet Anwendung.

§ 39 41

Durchfuhrverfahren

–(4) Die Zulässigkeit der Durchfuhr wird beim Ausgang der ~~Waren-Güter~~ aus dem ~~Wirt-~~~~schaftsgebiet~~ Inland

von der Ausgangszollstelle, beim Ausgang über eine Binnengrenze zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen **Gemeinschaften Union** von jeder beteiligten Zollstelle geprüft. Die Zollstelle kann zu diesem Zweck von dem ~~Warenführer~~ **Transporteur der Güter** oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen.

~~–(2) (weggefallen)~~

~~–(3) (weggefallen)~~

~~–(4) (weggefallen)~~

~~2. Titel~~ **Abschnitt 2**

Handels- und Vermittlungsgeschäfte

§ 40 ~~42~~

Beschränkung nach § ~~5-8~~ des Außenwirtschaftsgesetzes **AWG**

(1) ~~Wer ein~~ Handels- und Vermittlungsgeschäfte über **Güter in des** Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) **bedürfen der Genehmigung, wenn erfasste Güter** vornehmen will, die

~~1. sich die Güter sich~~

a) in einem Drittland befinden oder

b) sich im **Wirtschaftsgebiet Inland** befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und

~~2. die Güter in ein anderes Drittland geliefert ausgeführt werden sollen, bedarf der Genehmigung.~~

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft nach § 4a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genehmigungspflichtig ist.

~~§ 41~~

Beschränkung nach § ~~7~~ Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 **AWG**

~~–(1) Wer ein Handels- und Vermittlungsgeschäft über die in Teil I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter vornehmen will, die sich in einem Drittland befinden oder sich im Wirtschaftsgebiet befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen, bedarf der Genehmigung, wenn er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.~~

~~–(2) Wer ein Handels- und Vermittlungsgeschäft über die in Teil I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Güter vornehmen will, die sich in einem Drittland befinden oder sich im Wirtschaftsgebiet befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entscheidet, ob das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Das Handels- und Vermittlungsgeschäft darf erst vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.~~

~~–(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.~~

§ 41a

~~Weitere Beschränkung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 AWG~~

~~–(1) Wer ein Handels- und Vermittlungsgeschäft über in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Güter vornehmen will, die sich in einem Drittland befinden oder sich im Wirtschaftsgebiet befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sol-~~

len, bedarf der Genehmigung, wenn er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke und Bestimmungsländer des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

~~(2) Wer ein Handels- und Vermittlungsgeschäft über in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfasste Güter vornehmen will, die sich in einem Drittland befinden oder sich im Wirtschaftsgebiet befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke und Bestimmungsländer des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entscheidet, ob das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Das Handels- und Vermittlungsgeschäft darf erst vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.~~

~~(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.~~

§ 42 43

Beschränkung nach § 7-9 Absatz 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) § 40 42 gilt auch für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die in einem Drittland durch gebietsansässige Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder Inländer gemäß § 2 Nr. Absatz 145 Nummer 2 – 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in einem Drittland vorgenommen werden, wenn

1. das Käufer- oder Bestimmungsland ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist und das Handels- und Vermittlungsgeschäft nicht nach den §§ 69f bis 69o verboten ist oder³² ein Land der Länderliste K (Anla-

³² Folgeänderung der Aufhebung des § 41a AWW.

ge L) ist oder³³ -sich das Handels- und Vermittlungsgeschäft auf folgende Kriegswaffen bezieht:

- a) 1. Kriegswaffen nach Teil B I. ~~Nr.-Nummer~~ 7 bis 11, V. ~~Nr.-Nummer~~ 29, 30 oder 32, VI. ~~Nr.-Nummer~~ 37, 38, VIII. ~~Nr.-Nummer~~ 50, 51 der Anlage zu § 1 ~~Abs.~~ Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste),
- b) 2. Rohre oder Verschlüsse für Kriegswaffen nach Teil B V. ~~Nr.-Nummer~~ 29, oder 32 der Kriegswaffenliste,
- c) 3. Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Kriegswaffen nach Teil B V. ~~Nr.-Nummer~~ 32 oder VI. ~~Nr.-Nummer~~ 37 der Kriegswaffenliste,
- d) 4. Mörser mit einem Kaliber von unter 100 ~~Millimetern~~ oder
- e) 5. Rohre, Verschlüsse, Munition oder Geschosse oder Treibladungen für Munition für Mörser mit einem Kaliber unter 100 ~~mm~~ Millimetern.

(2) ~~Ein~~ Handels- und Vermittlungsgeschäfte über die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfassten Güter, ~~bedürfen der Genehmigung, wenn~~

1. ~~die sich die Güter~~

a) in einem Drittland befinden oder

b) ~~sich~~ im ~~Wirtschaftsgebiet~~ Inland befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind, ~~und~~

2. ~~die Güter~~ in ein anderes Drittland ~~ausgeführt~~ geliefert werden sollen ~~und~~

3. ~~bedarf der Genehmigung, wenn der gebietsansässige ein der~~ Deutscher ~~oder Inländer gemäß § 2 Nr. Absatz 1 45 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes~~, der das Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 ~~Abs.~~ Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind oder sein können.

³³ Folgeänderung der Aufhebung des § 5c AWV

(3) Ist ~~dem gebietsansässigen einem~~ Deutschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ~~oder Inländer gemäß § 2 Nr. Absatz 145 Nummer 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes~~, der ein Handels- und Vermittlungsgeschäft in einem Drittland vornehmen will, bekannt, dass die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung erfassten Güter,

1. die sich

a) in einem Drittland befinden oder

b) ~~sich~~ im ~~Wirtschaftsgebiet Inland~~ befinden und noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt sind und

2. die von dort in ein anderes Drittland ~~geliefert ausgeführt~~ werden sollen,

ganz oder teilweise für einen der Verwendungszwecke des Artikels 4 ~~Abs.~~ Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bestimmt sind, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; ~~dieses~~ ~~Dieses~~ entscheidet, ob das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Das Handels- und Vermittlungsgeschäft darf erst vorgenommen werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) das Handels- und Vermittlungsgeschäft genehmigt oder entschieden hat, dass es ~~keiner~~ Genehmigung ~~nicht~~ bedarf.

~~§ 43~~

~~(weggefallen)~~

§ 43a 44

Verfahrensvorschrift nach den

§§ ~~7-9~~ und ~~26-11~~ des Außenwirtschaftsgesetzes

Wer ~~im Rahmen eines~~ für Handels- und Vermittlungsgeschäft ~~es~~ einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) ~~benötigt~~ ~~darf~~, hat diese beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen. § ~~22-a~~ 28 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete ~~Käufer~~ ~~oder~~ Bestimmungsland nachzuweisen ist.

3. Titel

~~(weggefallen)~~

~~§ 43b~~

~~(weggefallen)~~

Kapitel ~~V~~5 **Dienstleistungsverkehr**

~~§ 44~~

~~Beschränkung nach § 6 AWG~~

~~–(1) (weggefallen)~~

~~–(2) (weggefallen)~~

~~§ 44a~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 44b~~

~~(weggefallen)~~

§ 45

Beschränkung nach § ~~5-8~~ AWG des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) ~~Eine~~ Technische Unterstützung ~~außerhalb des Gemeinschaftsgebietes in~~ Drittländern durch ~~einen~~ Gebietsansässige Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 Außenwirtschaftsgesetzes ~~[oder ein inländisches Unternehmen]~~ bedarf der Genehmigung, wenn ~~der Gebietsansässige der~~ Deutsche oder Inländer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung ~~bestimmt ist~~ zur Verwendung im Zusammenhang mit

1. der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von

- a) chemischen oder biologischen Waffen, ~~von~~
- b) Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder

2. ~~im Zusammenhang mit~~ der Entwicklung, ~~der~~ Herstellung, ~~der~~ Wartung oder ~~der~~ Lagerung von **Flugkörpern, die** für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet **sind.** ~~en~~ Flugkörpern **bestimmt ist.**

(2) Ist einem ~~Gebietsansässigen~~ Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ~~im Sinn Absatz 15 Nummer 2 bis 4 dieses~~ bekannt, dass eine technische Unterstützung, ~~die er in Drittländern~~ erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. ~~Dieses~~ entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es **keiner** Genehmigung **nicht** bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. in einem Land erbracht wird, das in Anhang IIa Teil ~~3-2~~ der Verordnung (EG) **Nr. Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung** aufgeführt ist,
2. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die ~~im Sinne~~ **im Sinne** des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
3. mündlich erfolgt und ~~nicht~~ **keine** Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022, **Anhang I Nummern der Gattung E der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung** oder Abschnitt ~~C-B~~ Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.

§ 45a 46

Beschränkung nach § ~~97 Abs.~~ Absatz 1 und 3 AWG des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Eine technische Unterstützung ~~außerhalb des Gemeinschaftsgebietes in Drittländern~~ durch ~~Gebietsansässige~~ einen Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, die nicht von § ~~45-435~~ Absatz- 1 erfasst ist, bedarf der Genehmigung, wenn der ~~Gebietsansässige-Deutsche~~ oder ~~einender~~ Inländer ~~im Sinn des § 2 Nr.-Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes 14 b) Außenwirtschaftsgesetz~~ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht und in einem Embargoland ~~im Sinne~~ im Sinne des Artikels 4 ~~Abs.-Absatz~~ 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ~~oder in einem Land der Länderliste K~~ erbracht wird.

(2) Ist einem ~~Gebietsansässigen-Deutschen~~ oder einem Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ~~oder einen Inländer im Sinne des § 2 Nr. Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes 14 b) Außenwirtschaftsgesetz~~ bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er ~~in einem Drittland~~ erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. ~~D;~~ dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es ~~keiner~~ Genehmigung ~~nicht~~ bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. mündlich erfolgt und ~~keine~~ ~~nicht~~ Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022, ~~Anhang I~~ Nummern der Gattung E der Verordnung (EG) Nr. ~~428/2009 in der jeweils geltenden Fassung~~ oder Abschnitt ~~C-B~~ Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.

§ 45b 47

Beschränkung nach § 7-9 Abs.-Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) ~~Eine~~ technische Unterstützung ~~im Inland~~ ~~in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form~~ ~~innerhalb des Wirtschaftsgebietes durch Gebietsansässige~~ bedarf der Genehmigung, wenn der ~~Gebietsansässige-Inländer~~ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung

1. ~~bestimmt ist~~ zur Verwendung

a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von

aa) chemischen oder biologischen Waffen,

bb) ~~von~~ Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder

b) im Zusammenhang mit der Entwicklung, ~~der~~ Herstellung, ~~der~~ Wartung oder ~~der~~ Lagerung von ~~Flugkörpern, die~~ für die Ausbringung derartiger Waffen geeignet ~~sind, und ein~~ Flugkörpern ~~bestimmt ist und~~

2. gegenüber ~~Gebietsfremden-Ausländern~~ erbracht wird, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil ~~3-2~~ der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ~~in der jeweils~~ ~~geltenden Fassung~~ genannt ~~ist~~ oder Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) ~~Eine t~~Technische Unterstützung ~~im Inland insbesondere~~ ~~in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form~~ ~~innerhalb des Wirtschaftsgebietes durch~~ ~~Gebietsansässige~~ bedarf der Genehmigung, wenn der ~~Gebietsansässige-Inländer~~ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung steht, die nicht von Absatz 1 erfasst ist und gegenüber ~~Gebietsfremden-Ausländern~~ erbracht wird, die in einem Embargoland im Sinne des Artikels 4 ~~Abs.-Absatz~~ 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ~~oder in einem Land der Länderliste K~~ ansässig sind.

(3) Ist ~~einem einem-Gebietsansässigen~~Inländer bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er ~~im Inland insbesondere~~ ~~in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form~~ erbringen möchte, für einen in Absatz 1 oder 2 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. ~~D;~~ ~~dieses~~ entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungs-

pflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es **keiner** Genehmigung **nicht** bedarf.

(4) Die Absätze 1, ~~2 und~~ bis 3 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder
2. ~~nicht~~ **keine** Technologie betrifft, die in Teil I Abschnitt A Nummer 0022, **Anhang I Nummern der Gattung E der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung** oder Abschnitt ~~C-B~~ Nummern der Gattung E der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für jede Form der technischen Unterstützung, insbesondere in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.

~~(56)~~ Als ~~Gebietsfremde-Ausländer~~ im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im ~~Wirtschaftsgebiet-Inland~~ auf höchstens fünf Jahre befristet ist.

~~(6) Die Absätze 1 bis 4-5 gelten für jede Form der technischen Unterstützung, insbesondere in mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form.~~

§ 48 45c

Beschränkung nach § ~~79 Abs.~~ Absatz 1 **AWG des Außenwirtschaftsgesetzes**

(1) ~~Eine~~ Technische Unterstützung durch **einen Deutschen oder einen Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes- bedarf der Genehmigung, wenn ~~der Gebietsansässige der Deutsche oder Inländer~~ vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kern-**

technische Zwecke im Sinne von § ~~5d9 Abs.~~ Absatz 1 in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht.

(2) Ist einem **Deutschen oder einem Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes Gebietsansässigen** bekannt, dass eine technische Unterstützung, die er erbringen möchte, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten. **D;** dieses entscheidet, ob die technische Unterstützung genehmigungspflichtig ist. Die technische Unterstützung darf erst erbracht werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die technische Unterstützung genehmigt oder entschieden hat, dass es **keiner Genehmigung nicht** bedarf.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

1. durch die Weitergabe von Informationen erfolgt, die im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL) allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung sind, oder

2

~~2. nicht keine~~ Technologie betrifft, die in **Anhang I Nummern der Kategorie 0 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung Teil I Abschnitt C Nummern der Kategorie 0 der Ausfuhrliste (Anlage AL)** genannt ist.

(4) Das Verfahren nach dieser Vorschrift kann über eine einheitliche Stelle nach den **Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden³⁴.**

§ 45d

Beschränkung nach § 7 Abs. 3 AWG

~~Die §§ 45, 45a, 45b und 45c gelten auch für technische Unterstützung, die durch nicht gebietsansässige Deutsche erbracht wird.~~

§ 46 49

³⁴ Ersetzt § 1a AWW.

Befreiungen von der ~~Genehmigungsbedürftigkeit~~ **Genehmigungspflicht**

Die §§ ~~45, 45a, 45b und 45c~~ **45 bis 48** gelten nicht in den Fällen ~~der für die Erbringung technischer Unterstützung in folgenden Fällen:~~

1. die ~~technischen~~ **Unterstützung** durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben;
2. die ~~technischen~~ **Unterstützung** ~~durch Gebietsansässige~~, die für die Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter ~~-Aufträge~~ **erbracht** wird;
3. ~~die technischen~~ **Unterstützung**, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der MTCR-Technologie in Anhang IV der Verordnung (EG) ~~Nr.~~ **Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung** genannt ist;
4. ~~die technischen~~ **Unterstützung**, die ~~das~~ **unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung, und Reparatur** derjenigen Güter darstellt, für die eine ~~Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde~~ **die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft von Gütern, deren Ausfuhr oder Verbringung genehmigt worden ist.**

~~2. Titel~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 46~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 47~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 48~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 49~~

~~(weggefallen)~~

3. Titel

(weggefallen)

§ 50

(weggefallen)

§ 50a

(weggefallen)

§ 50b

(weggefallen)

Kapitel ~~VI~~6

Beschränkungen des Kapitalverkehrs

Abschnitt 1

Beschränkungen nach § 8 des Außenwirtschaftsgesetzes zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

1. Titel

Beschränkungen

§ ~~51~~ 50

~~Beschränkung nach § 5-8 AWG~~

~~zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden~~

Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld ~~im Sinne~~ **im Sinn** des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
 2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
 3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 ~~Abs.~~ **Absatz** 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 ~~Abs.~~ **Absatz** 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.
- (2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für Absatz 1.

Abschnitt 2

Prüfung von Unternehmenserwerben

Unterabschnitt 1

Sektorübergreifende Prüfung von Unternehmenserwerben

~~§ 52~~

Beschränkung

nach ~~§ 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 AWG~~

- ~~(1) Der Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Unternehmen, das~~
~~— Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) herstellt oder entwickelt,~~

~~— besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellt oder entwickelt oder~~
~~— Kryptosysteme herstellt, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,~~

~~durch einen Gebietsfremden oder ein gebietsansässiges Unternehmen, an dem ein Gebietsfremder mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält, ist vom Erwerber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu melden. Dies gilt nicht, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des gebietsfremden Erwerbers an dem betreffenden Unternehmen nach dem Erwerb der Beteiligung 25 Prozent nicht erreicht. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils des gebietsfremden Erwerbers sind diesem die Anteile anderer Unternehmen an dem zu erwerbenden Unternehmen zuzurechnen, wenn der Erwerber 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen hält. Die Stimmrechte Dritter, mit denen der gebietsfremde Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat, sind dem Erwerber ebenfalls zuzurechnen.~~

~~—(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Erwerb innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Erwerb untersagen oder Anordnungen erlassen, soweit dies erforderlich ist, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Die zu übermittelnden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.~~

~~§ 53~~

~~Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 6 AWG~~

~~(1) — Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Unternehmen durch einen Gemeinschaftsfremden innerhalb von drei Monaten seit dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages über den Erwerb der Stimmrechte darauf prüfen, ob der Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; im Fall eines öffentlichen Angebots beginnt~~

die Frist mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder der Veröffentlichung der Kontrollerlangung. Dies gilt nicht, wenn der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des gemeinschaftsfremden Erwerbers an dem betreffenden Unternehmen nach dem Erwerb der Beteiligung 25 Prozent nicht erreicht. Bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils des gemeinschaftsfremden Erwerbers sind diesem die Anteile anderer Unternehmen an dem zu erwerbenden Unternehmen zuzurechnen, wenn der Erwerber 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen hält. Die Stimmrechte Dritter, mit denen der gemeinschaftsfremde Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat, sind dem Erwerber ebenfalls zuzurechnen. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten des Erwerbers gelten nicht als gemeinschaftsansässig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 auch den Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Unternehmen durch ein gemeinschaftsansässiges Unternehmen prüfen, an dem ein Gemeinschaftsfremder mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen wurde, um eine Prüfung nach Satz 1 und 2 zu unterlaufen. Gemeinschaftsfremde Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) stehen gemeinschaftsansässigen Erwerbern gleich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie teilt dem Erwerber seine Entscheidung mit, eine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen.

(2) Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Erwerber über seine Entscheidung unterrichtet, eine Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, ist der Erwerber verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die vollständigen Unterlagen über den Erwerb gemäß Satz 2 zu übermitteln. Die zu übermittelnden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unterrichtet die Bundesregierung über das Ergebnis seiner Prüfung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Erwerb innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen untersagen oder Anordnungen erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Für die Untersagung oder den Erlass von Anordnungen ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

~~(3) Auf schriftlichen Antrag eines Erwerbers, in dem der geplante Erwerb, der Erwerber und dessen Geschäftsfeld in den Grundzügen darzustellen sind, erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Erwerbs (Unbedenklichkeitsbescheinigung), wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, wenn nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 eröffnet.~~

~~(4) Zur Durchsetzung einer Untersagung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die hierzu erforderlichen Maßnahmen anordnen. Insbesondere kann es~~

~~1. die Ausübung der Stimmrechte an dem erworbenen Unternehmen, die einem gemeinschaftsfremden Erwerber gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken~~

~~oder~~

~~2. einen Treuhänder bestellen, der die Rückabwicklung eines vollzogenen Erwerbs herbeiführt.~~

§ 51

Beschränkung nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann prüfen, ob der Erwerb

1. eines inländischen Unternehmens oder

2. einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 52 an einem inländischen Unternehmen

durch einen Unionsfremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

(2) Der Prüfung nach Absatz 1 unterliegen auch Erwerbe durch Unionsansässige, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine missbräuchliche Gestaltung oder ein Umgehungs-

geschäft vorgenommen wurde, um eine Prüfung nach Absatz 1 zu unterlaufen. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines unionsfremden Erwerbers gelten nicht als unionsansässig. Erwerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) stehen Unionsansässigen gleich.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Prüfrecht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn es dem unmittelbaren Erwerber die Eröffnung des Prüfverfahrens innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb mitteilt. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes beginnt die Frist des Satzes 1 mit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder der Veröffentlichung der Kontrollerlangung.

§ 52

Stimmrechtsanteile

(1) Der unmittelbare oder mittelbare Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen muss nach dem Erwerb 25 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten.

(2) Bei der Berechnung der Stimmrechtsanteile sind dem Erwerber die Stimmrechte Dritter an den inländischen Unternehmen zuzurechnen,

1. an denen der Erwerber mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält, oder
2. mit denen der Erwerber eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausübung von Stimmrechten abgeschlossen hat.

(3) Im Fall eines mittelbaren Erwerbs beträgt der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen mindestens 25 Prozent, wenn der Erwerber und der jeweilige Zwischengesellschafter unter entsprechender Anwendung der Zurechnungsgrundsätze des Satzes 2 mindestens 25 Prozent der Stimmrechte an der jeweiligen Tochtergesellschaft halten.

§ 53

Unterlagen über den Erwerb

Der unmittelbare Erwerber ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Fall einer Prüfung nach § 51 Unterlagen über den Erwerb einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 54 Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bescheinigt dem Erwerber auf schriftlichen Antrag die Unbedenklichkeit eines Erwerbs im Sinne des § 51, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). In dem Antrag sind der Erwerb, der Erwerber und das zu erwerbende inländische Unternehmen anzugeben, sowie die Geschäftsfelder des Erwerbers und des zu erwerbenden inländischen Unternehmens in den Grundzügen darzustellen.

(2) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 51 eröffnet.

§ 55

Untersagung oder Auflagen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann einen Erwerb im Sinne des § 51 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 53 gegenüber dem unmittelbaren Erwerber untersagen oder Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Für die Untersagung oder den Erlass von Anordnungen ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(2) Zur Durchsetzung einer Untersagung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie insbesondere

1. die Ausübung der Stimmrechte an dem erworbenen Unternehmen, die einem unionsfremden Erwerber gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken oder
2. einen Treuhänder bestellen, der die Rückabwicklung eines vollzogenen Erwerbs herbeiführt.

Untertitel 2

Sektorspezifische Prüfung von Unternehmenserwerben

§ 56

Beschränkung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 4 des Außenwirtschaftsgesetzes

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann prüfen, ob der Erwerb eines inländischen Unternehmens oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 52 an einem inländischen Unternehmen durch einen Ausländer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn das Unternehmen,

1. Güter im Sinne von Teil B der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) herstellt oder entwickelt,
2. besonders konstruierte Motoren oder Getriebe zum Antrieb von Kampfpanzern oder anderen gepanzerten militärischen Kettenfahrzeugen herstellt oder entwickelt oder
3. Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung von staatlichen Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellt oder hergestellt hat und noch über die Technologie verfügt, wenn das Gesamtprodukt mit Wissen des Unternehmens von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zugelassen wurde. ~~Kryptosysteme, die für eine Übertragung staatlicher Verschlusssachen von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind,~~
herstellt oder entwickelt

~~durch einen Ausländer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.~~ Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines ausländischen Erwerbers gelten nicht als inländisch.

(2) Der Erwerb ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie schriftlich zu melden. § 54 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Meldung erfolgt ausschließlich durch den unmittelbaren Erwerber, auch wenn in dessen Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 57

Freigabe eines Erwerbs nach § 56

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt den Erwerb gegenüber dem Meldepflichtigen nach § 56 schriftlich frei, wenn dem Erwerb keine Bedenken im Hinblick auf wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung nach § 56 Absatz 2 ein Prüfverfahren gemäß § 56 Absatz 1 gegenüber dem Meldepflichtigen eröffnet; § 53 gilt für den Meldepflichtigen entsprechend.

§ 58

Untersagung oder Auflagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann einen Erwerb im Sinne des § 56 bis zum Ablauf von einem Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß § 53 gegenüber dem Meldepflichtigen untersagen oder Anordnungen erlassen, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Kapitel VII7

Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG

~~§ 55~~

~~(weggefallen)~~

~~Abschnitt 1~~

~~Anwendungsbereich~~

~~§ 5659~~

~~Anwendungsbereich~~

~~Für Zwecke der Meldung nach diesem Titel gelten die österreichischen Gebiete Jung-
holz und Mittelberg nicht als Teil des Wirtschaftsgebietes.~~

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das Wirtschaftsgebiet im Sinne von Kapitel 2, Nummer 2.05.,
2. Inländer jede gebietsansässige Einheit im Sinne von Kapitel 1, Nummer 1.30.,
Satz 2,
3. Ausländer jede gebietsfremde Einheit im Sinne von Kapitel 1, Nummer 1.30.,
Satz 4

des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum
Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und
regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABI L 310 vom 30.11.1996, S.
1) in der jeweils geltenden Fassung. Ausländer in diesem Sinne sind auch Unter-
nehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Geldinstitute, deren Sitz sich im
Ausland befindet.

~~Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel gelten Güter als bewegliche Waren,
die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, einschließlich Elektrizität.~~

~~1. Titel~~**Abschnitt 2**

Meldevorschriften im Kapitalverkehr

§ 56a60

Vermögen ~~Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten~~ von Inländern im Ausland

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 67 Absatz 1 ~~Derden~~ Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens ~~in fremden Wirtschaftsgebieten im Ausland sind~~ nach ~~§ 56 b 52~~ zu melden:

1. des Vermögens eines ~~gebietsfremden ausländischen~~ Unternehmens, wenn dem ~~Gebietsansässigen Inländer zehn~~ mindestens 10 oder mehr vom Hundert Prozent der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines ~~ausländische gebietsfremden~~ Unternehmens, wenn mehr als ~~fünfzig 50 vom Hundert Prozent~~ der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ abhängigen ~~gebietsfremden ausländischen~~ Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ zuzurechnen sind;
3. des Vermögens ~~Gebietsansässiger von Inländern~~ in ihren ~~gebietsfremden ausländischen~~ Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein ~~gebietsfremdes ausländisches~~ Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ abhängig, wenn dem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ mehr als ~~fünfzig 50 vom Hundert Prozent~~ der Anteile oder Stimmrechte an dem ~~gebietsfremden ausländischen~~ Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ abhängigen ~~gebietsfremden ausländischen~~ Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ mehr als ~~fünfzig 50 vom Hundert Prozent~~ der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ~~gebietsfremden ausländischen~~ Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ~~gebietsfremde ausländische~~ Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als von einem ~~Gebietsansässigen Inländer~~ abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 ~~findet keine Anwendung~~ ist nicht anzuwenden, wenn die Bilanzsumme des ~~gebietsfremden-ausländischen~~ Unternehmens, an dem der ~~Gebietsansässige-Inländer~~ oder ein anderes von ihm abhängiges ~~gebietsfremdes-ausländisches~~ Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der ~~gebietsfremden-ausländischen~~ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des ~~Gebietsansässigen-Inländers~~ drei Millionen Euro nicht überschreitet. Absatz 1 ~~findet ist~~ ferner insoweit ~~keine Anwendung nicht anzuwenden~~, als dem ~~Gebietsansässigen-Inländer~~ Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

..(4) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten, wobei die Angaben gemäß ~~Vordruck~~ Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“ (~~Anlage K-3~~) enthalten sein müssen.

..(5) Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens ausgegangen werden.

..(6) Meldepflichtig ist der Inländer, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges ausländisches Unternehmen am Bilanzstichtag des Inländers oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember zuzurechnen ist.

§ 56b

Abgabe der Meldungen nach § 56a

~~(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck "Vermögen ~~Gebietsan-~~~~

~~sässiger von Inländern in im fremden Wirtschaftsgebiet Ausland" (Anlage K 3) zu er-~~
~~statten. Die Deutsche Bundesbank übermittelt die Angaben der Meldepflichtigen dem~~
~~Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in geeigneter Form; sie kann dem~~
~~Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dazu auf dessen Verlangen eine~~
~~Ausfertigung der Meldung übersenden.~~

~~–(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden ausländischen Unternehmens, an~~
~~dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gausländischese-~~
~~bietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichti-~~
~~gen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember über-~~
~~ein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar~~
~~vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden ausländischen Unternehmens~~
~~ausgegangen werden.~~

~~–(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf~~
~~den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert,~~
~~des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Deutschen~~
~~Bundesbank abzugeben.~~

~~–(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige Inländer, dem das Vermögen unmittelbar~~
~~oder über ein abhängiges gebietsfremdes ausländisches Unternehmen am Bilanzstich-~~
~~tag des Gebietsansässigen Inländers oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember~~
~~jeweils zuzurechnen ist.~~

~~§ 57~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 58~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 58a61~~

Vermögen ~~Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet von Ausländern im Inland~~

(1) Der Meldepflichtige nach Absatz 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 67 Absatz 2 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet-Inland nach § 58b-54 zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen-inländischen Unternehmens, wenn einem Gebietsfremden-Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden-Ausländern zusammen mindestens 10 zehn-oder-mehr-vom-HundertProzent der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen-inländischen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen-inländischen Unternehmens, wenn mehr als fünfzig vom-HundertProzent der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden-Ausländer oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen AusländerGebietsfremden abhängigen gebietsansässigen-inländischen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder-von Ausländern in ihren inländischengebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) AusländerGebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen-Inländern verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene AusländerGebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde-ausländische Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines inländischengebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner
2. natürliche und juristische ausländischegebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;
3. natürliche ausländischegebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden o-

der in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder

4. juristische ausländische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein inländische gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1-2 als von einem Gebietsfremden-Ausländer oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländer Gebietsfremden abhängig, wenn dem Ausländer Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern Gebietsfremden zusammen mehr als 50 fünfzig vom Hundert Prozent der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Ausländer Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländer Gebietsfremden abhängigen inländische gebietsansässigen Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von diesem inländische gebietsansässigen Unternehmen abhängigen inländische gebietsansässigen Unternehmen mehr als fünfzig 50 vom Hundert Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen inländische gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere inländische gebietsansässige Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1-2 als von einem Ausländer Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern Gebietsfremden abhängig anzusehen.

(4) ~~Absatz 1 findet keine Anwendung~~ Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. die Bilanzsumme des inländische gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Ausländer Gebietsfremde, die wirtschaftlich verbundenen Ausländer Gebietsfremden oder ein anderes von dem Ausländer Gebietsfremden oder von den wirtschaftlich verbundenen Ausländern Gebietsfremden abhängiges inländische gebietsansässiges Unternehmen beteiligt sind drei Millionen Euro nicht überschreitet; oder
2. das Betriebsvermögen der inländische gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Ausländers Gebietsfremden drei Millionen Euro nicht überschreitet.

~~Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung,~~

(4) Die Meldepflicht nach Absatz 1 entfällt ferner,

1. soweit als dem ~~Gebietsansässigen-Inländer~~ Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Nr. ~~ummer~~ 1 und 2 findet keine Anwendung, oder
2. wenn das ~~gebietsansässige-inländische~~ oder das abhängige ~~inländische-gebietsansässige~~ Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene ~~Gebietsfremde-Ausländer~~ beteiligt sind, nicht erkennen kann, dass es sich bei den ~~Gebietsfremden-Ausländern~~ im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene ~~Gebietsfremde-Ausländer~~ handelt.

..(6) Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des ausländischen Unternehmens zu erstatten, wobei die Angaben gemäß ~~Vordruck~~ Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“ (Anlage K-4) enthalten sein müssen.

(6) Meldepflichtig ist

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 das inländische Unternehmen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das abhängige inländische Unternehmen,
3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

~~§ 58b~~

~~Abgabe der Meldungen nach § 58a~~

~~(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende ~~gebietsansässige-inländische~~ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ~~gebietsfremden-ausländischen~~ Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des ~~gausländischenebietsfremden~~ Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck "Vermögen ~~Gebietsfremder von Ausländern~~ im Wirtschaftsgebiet" (Anlage K-4) zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übermittelt die Angaben der Meldepflichti-~~

gen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in geeigneter Form; sie kann dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dazu auf dessen Verlangen eine Ausfertigung der Meldung übersenden.

~~–(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende **gebietsansässige inländische** Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines **gebietsfremden ausländischen** Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des **gebietsfremden ausländischen** Unternehmens folgenden Monats bei der Deutschen Bundesbank abzugeben.~~

~~–(3) Meldepflichtig ist~~

- ~~1. in den Fällen des § 58 a Absatz 1 **Nr. Nummer1** das **gebietsansässige inländische** Unternehmen,~~
- ~~2. in den Fällen des § 58 a Absatz 1 **Nr. Nummer2** das abhängige **inländische gebietsansässige** Unternehmen,~~
- ~~3. in den Fällen des § 58 a Absatz 1 Nr. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.~~

§ 58c

Ausnahmen

~~–(1) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.~~

~~–(2) Meldungen können anstatt auf amtlichen Vordrucken auch in anderer Form abgegeben werden, sofern dies bei der Meldestelle beantragt wird und die von der Meldestelle erlassenen Formvorschriften beachtet werden.~~

§ 5962

Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) **Inländer**, ausgenommen natürliche Personen, Monetäre Finanzinstitute gemäß Artikel 1 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. ~~ummer~~25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (ABl. L 15 vom 20.1.2009, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung ~~(MFIs)~~ und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalanlagegesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **Ausländern der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 67 Absatz 3** zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünf Millionen Euro betragen.

(2) Die **zu meldenden** Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **ausländischen** Geldinstituten **müssen die Angaben** ~~sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit gemäß dem Vordruck Anlage Z 5 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten" (~~Anlage Z 5~~) enthalten.~~ zu melden.

(3) **Die zu meldenden** Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **ausländischen Nichtbanken müssen die Angaben gemäß** ~~sonstigen Ausländern sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit den Vordrucken~~ **Anlage Z 5a Blatt 1/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken" (~~Anlage Z 5a Blatt 1~~), Anlage Z 5a Blatt 1/2 "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken" (~~Anlage Z 5a Blatt 1/2~~), Anlage Z 5a Blatt 2/1 "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (~~Anlage Z 5a Blatt 2/1~~) und Anlage Z 5a Blatt 2/2 "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (~~Anlage Z 5a Blatt 2/2~~) enthalten.** zu melden.

(4) **Inländer**, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit **Ausländern** bei Ablauf eines Jahres

Quartals mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **Ausländern** aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom ~~31. Dezember~~ **Quartalsende** zu melden (~~Anlage Z 5b~~), wobei die Angaben gemäß ~~der Vordruck-Anlage Z 5b~~ "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten" (~~Anlage Z 5b~~) enthalten sein müssen. Die Bestände sind **grundsätzlich** mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Meldung ist bis zum ~~20. Februar des Folgejahres~~ einzureichen. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(5) Entfällt für einen **Inländer**, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in **den Absätzen 1 und 4** genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.

~~2. Titel~~ Abschnitt 3

Meldevorschriften im Zahlungsverkehr

~~Kapitel VII~~

Zahlungsverkehr

~~1. Titel~~

Beschränkungen

(weggefallen)

~~2. Titel~~

Meldevorschriften nach § 26 AWG

~~1. Untertitel~~

Allgemeine Vorschriften

§ 5963

Meldung von Zahlungen

(1) ~~Gebietsansässige-Inländer~~ haben der Deutschen Bundesbank in den Fristen des § 67 Absatz 4 und 5 Zahlungen zu melden, die sie

1. von ~~Gebietsfremden-Ausländern~~ oder für deren Rechnung von ~~Inländern~~~~Gebietsansässigen~~ entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an ~~Ausländer~~~~Gebietsfremde~~ oder für deren Rechnung an ~~Inländer~~~~Gebietsansässige~~ leisten (ausgehende Zahlungen),
zu melden.

(2) ~~Absatz 1 findet keine Anwendung auf~~ Nicht zu melden sind

1. Zahlungen, die den Betrag von 12500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen,
2. Zahlungen für die ~~Wareneinfuhr-Ausfuhr,-Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren und die Warenausfuhr,~~
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben.

~~4. (weggefallen)~~

(3) Zahlungen im Sinne dieses ~~Kapitels~~~~Titel~~~~Abschnitts~~ sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

§ 59a

Anwendungsbereich

~~Für Zwecke der Meldung nach diesem Titel gelten die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg nicht als Teil des Wirtschaftsgebietes.~~

§ 60

Form der Meldung

~~–(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein **gebietsansässiges inländisches** Geldinstitut geleistet werden, sind mit Vordruck “Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.~~

~~–(2) Ausgehende Zahlungen~~

~~1. — zu Gunsten **Gebietsfremder von Ausländern** auf deren Konten bei **gebietsansässigen inländischen** Geldinstituten,~~

~~2. — zu Gunsten **Gebietsansässiger von Inländern** für Rechnung von **Gebietsfremden Ausländern**,~~

~~können abweichend von Absatz 1 mit dem Vordruck “Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) gemeldet werden.~~

~~–(2a3) Ausgehende Zahlungen in Euro, die über ein **gebietsansässiges inländisches** Geldinstitut für einen **gebietsfremden ausländischen** Zahlungsempfänger auf ein Geldinstitut oder dessen Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, Island oder Schweiz geleistet werden, sind mit dem Vordruck “Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) zu melden.~~

(34) In den Meldungen Ein- und ausgehender Zahlungen müssen die Angaben gemäß ,ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 gemeldet werden müssen, und Zahlungen im Transithandel sind mit Anlage Z 4 dem Vordruck “Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) sowie im Fall von - zu melden.

~~–(45) Ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten sind mit **gemäß Anlage Z 10 dem Vordruck**, „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ **(Anlage Z 10) enthalten sein. zu melden.**~~

(556) In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen oder zum Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen **des der Anlage LV „Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“, bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zusätz-**

lich die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben. Im Fall von **Zahlungen im Zusammenhang** ~~Transaktionen~~ mit Wertpapieren und Finanzderivaten sind anstelle der Angaben zum Grundgeschäft die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

~~(67) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im **Wirtschaftsgebiet Inland** stationierte **ausländische** Truppen **anderer Staaten** sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster erstattet werden.~~

§ 6264

Meldung von Zahlungen im Transithandel

(1) **In den Meldungen für Transithandelsgeschäfte gemäß § 63 Absätze 1 und 4 sind folgende Angaben zu machen**

- 1. die Benennung der Ware,**
- 2. die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und**
- 3. das Land, in dem der ausländische Vertragspartner seinen Sitz hat, anzugeben.**

~~(1) Wenn die Ware bei Abgabe der Meldung über Zahlungen im Transithandel gemäß § 60 Absatz 3 bereits an einen Ausländer weiterveräußert ist, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des ausländischen Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.~~

(2) ~~Wer~~ **Der Meldepflichtige gemäß § 63 Absatz 1, der eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und dies** ~~Transithandelsgut~~ **Transithandelsware** danach in das Inland **einführt oder** verbringt, hat **den ursprünglich gemeldeten Betrag als dies mit** ~~Vordruck Anlage Z 4 unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der~~

Zahlung mit dem Zusatz „Stornierung im Transithandel“ **der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 67 Absatz 4 anzuzeigen.** ~~zu melden.~~

~~(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind ferner die Benennung der Ware des Gutes, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und das Einkaufsland im Sinne des § 21b Absatz 2 anzugeben~~

§ 6365

Meldung von Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen

Inländer, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von ~~den § 63~~ **§ 56 bis 58** Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, **der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 67 Absatz 4 zu melden. In der Meldung müssen wobei die Angaben gemäß mit Anlage Z 8 dem Vordruck "Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt" (Anlage Z 8) enthalten sein müssen.** ~~monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der Deutschen Bundesbank zu melden.~~

§ 6466

Meldungen der Geldinstitute

~~(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 56 bis 60 keine Anwendung.~~

(21) Inländische Geldinstitute haben **der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 67 Absatz 5** zu melden

1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Ausländer verkauft oder von Ausländern kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Ausländer leistet oder von diesen erhält. **In den Meldungen müssen die Angaben gemäß ,mit Anlage Z 10 dem**

~~Vordruck~~ „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“
(Anlage Z 10) enthalten sein;

2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Ausländer leisten oder von diesen erhalten. In den Meldungen müssen die Angaben gemäß ; mit Anlage Z 11 dem ~~Vordruck~~ „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11) enthalten sein;
3. ~~eingehende ein-~~ und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Ausländern entgegennehmen oder an Ausländer leisten;-. In den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 14 ~~den Vordrucken~~ "Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)" (Anlage Z 14) und Anlage Z 15 "Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)" (Anlage Z 15) enthalten sein;
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr
 - a) ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen;-, in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 12 „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ (Anlage Z 12) enthalten sein,
 - b) ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Verkauf bzw. oder aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks;-, in den Meldungen müssen die Angaben gemäß Anlage Z 13 dem ~~Vordruck~~ „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“ (Anlage Z 13) enthalten sein.

(32) Absatz 2-1 Nummer 1 und 3 ~~findet keine Anwendung~~ ist nicht anzuwenden auf Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.

(43) Bei Meldungen nach Absatz 2-1 Nummer 1 sind die Kennzahlen der Anlage LV des „Leistungsverzeichnisses ~~(Anlage LV)~~ der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ und die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

(4) Soweit Zahlungen nach Absatz 1 zu melden sind, ist § 63 nicht anzuwenden.

~~(5) Es sind zu erstatten~~

~~1. — Meldungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,~~

~~2. — Meldungen nach Absatz 2 Nummer 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.~~

~~(5) (6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten.~~

Abschnitt 4

Meldefristen und Meldestellen

§ 6167

Meldefristen

(1) Meldungen gemäß § 60 (Anlage K 3) sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats einzureichen.

(2) Meldungen gemäß § 61 (Anlage K 4) sind einmal jährlich spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgen-

den Monats einzureichen.

(3) Meldungen gemäß § 62 Absatz 2 (Anlage Z 5) sind monatlich bis zum zehnten Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(4) Meldungen gemäß § 62 Absatz 3 (Anlage Z 5a Blatt 1 und Blatt 2) sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats einzureichen.

(5) Meldungen gemäß § 62 Absatz 4 (Anlage Z 5b) sind bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen. ~~Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.~~

(6) Die Anzeige gemäß § 62 Absatz 5 ist für die in § 62 Absatz 1 genannte Betragsgrenze bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats, für die in § 62 Absatz 4 genannte Betragsgrenze bis zum 50. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

(7) Meldungen nach § 63 Absatz 4 (Anlage Z 4), nach § 65 (Anlage Z 8) sowie Stornomeldungen nach § 64 Absatz 2 sind bis zum siebenten Kalendertag des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen oder der Einfuhr oder Verbringung der Transithandelsware folgenden Monats einzureichen.

(8) Meldungen gemäß § 63 Absatz 4 (Anlage Z 10) sowie nach § 66 Absatz 1 (Anlage Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15) sind bis zum fünften Kalendertag des folgenden Monats einzureichen.

~~Die Meldungen sind abzugeben~~

~~1. bei Zahlungen nach § 60-57 Absatz 1 mit der Erteilung des Auftrages an das Geldinstitut; der Auftraggeber kann die für die Deutsche Bundesbank bestimmte Ausfertigung des Zahlungsauftrages bei der Erteilung des Auftrages auch in verschlossenem Umschlag, auf dem sein Name und seine Anschrift als Absender angegeben sind, zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben; in diesem Falle brauchen in der für das Geldinstitut bestimmten Ausfertigung die statistischen An-~~

gaben und in der für die Deutsche Bundesbank bestimmten Ausfertigung die zahlungsverkehrstechnischen Angaben nicht ausgefüllt zu werden;

~~2. (weggefallen)~~

~~32. bei Zahlungen nach § 60 57 Absatz 2, 2a und 3 bis 4 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig;~~

~~4. bei Zahlungen nach § 60 57 Absatz 4 5 bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat; Sammelmeldungen sind zulässig.~~

~~§ 62~~

~~Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten~~

~~–(1) GebietsansässigeInländer, ausgenommen natürliche Personen, Monetäre Finanzinstitute (MFIs) und Investmentaktiengesellschaften sowie Kapitalanlagegesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden Ausländern zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünf Millionen Euro betragen.~~

~~–(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden ausländischen Geldinstituten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden ausländischen Geldinstituten" (Anlage Z 5) zu melden.~~

~~–(3) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gebietsfremden Ausländern sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit den Vordrucken "Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden ausländischen Nichtbanken" (Anlage Z 5a Blatt 1) und "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebiets-~~

~~fremden Ausländern~~ aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr" (Anlage Z 5a Blatt 2) zu melden.

~~(4) Gebietsansässige Inländer, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden Ausländern bei Ablauf eines Jahres mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom 31. Dezember zu melden (Anlage Z 5b). Die Bestände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.~~

~~(5) Entfällt für einen Gebietsansässigen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in Absatz 1 genannten Betragsgrenze die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.~~

§ 6368

Meldestellen und Einreichungsweg

~~(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten.~~

~~(2) Die Meldung auf Vordruck Anlage Z 1 ist bei dem beauftragten Geldinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abzugeben.~~

(1) Die Meldungen nach den §§ 60 bis 66 sind elektronisch der Deutschen Bundesbank einzureichen. Soweit die vorliegende Verordnung keine Formvorschriften enthält, sind dabei die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten.

(2) Die Deutsche Bundesbank übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Verlangen die Angaben der Meldepflichtigen nach den §§ 60 und 61 in geeigneter Form.

(3) Meldungen können anstatt elektronisch auch in anderer Form abgegeben werden, sofern die Deutsche Bundesbank dies genehmigt hat und die erlassenen Formvorschriften beachtet werden.

§ 6469

Ausnahmen

~~(1)~~ Die Deutsche Bundesbank kann

1. für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder **Verfahren** ~~Vordrucken~~ zulassen oder
2. einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen,

soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

~~(2) Meldungen können anstatt auf amtlichen Vordrucken auch in anderer Form abgegeben werden, sofern dies bei der Meldestelle beantragt wird und die von der Meldestelle erlassenen Formvorschriften beachtet werden.~~

~~§ 61~~

~~Ausnahmen~~

§ 58c gilt entsprechend.

~~2. Untertitel~~

~~Ergänzende Meldevorschriften~~

~~§ 65~~

~~(weggefallen)~~

~~§ 66~~

~~Zahlungen im Transithandel~~

~~–(1) Wenn die Ware bei Abgabe der Meldung über Zahlungen im Transithandel gemäß § 60 Absatz 3 bereits an einen Gebietsfremden weiterveräußert ist, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.~~

~~–(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach in das Wirtschaftsgebiet verbringt, hat dies mit Vordruck Anlage Z 4 unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Stornierung im Transithandel“ zu melden.~~

~~–(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind ferner die Benennung der Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und das Einkaufsland im Sinne des § 21b Absatz 2 anzugeben.~~

~~§ 67~~

~~Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen~~

~~Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck "Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt" (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der Deutschen Bundesbank zu melden.~~

~~§ 68~~

~~(weggefallen)~~

~~3. Untertitel~~

~~Meldevorschriften für Geldinstitute~~

~~§ 69~~

~~Meldungen der Geldinstitute~~

~~–(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 63 keine Anwendung.~~

~~–(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden~~

~~1. Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren und Finanzderivaten, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere an Gebietsfremde leistet oder von diesen erhält, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10);~~

~~2. Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere, die sie an Gebietsfremde leisten oder von diesen erhalten, mit dem Vordruck „Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);~~

~~3. eingehende und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten;~~

~~mit den Vordrucken "Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)" (Anlage Z 14) und "Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)" (Anlage Z 15);~~

~~4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr~~

~~a) ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze“ (Anlage Z 12);~~

~~b) ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie Umsätze aus dem Verkauf bzw. aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks mit dem Vordruck „Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks“ (Anlage Z 13).~~

~~–(3) Absatz 2 Nr. 1 und 3 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von 12 500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung nicht übersteigen.~~

~~–(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) und die Bezeichnungen der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.~~

~~–(5) Es sind zu erstatten~~

~~1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,~~

~~2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.~~

~~–(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten.~~

Kapitel 8

Beschränkungen gegen bestimmte Länder und Personen³⁵

Anmerkung: Kapitel 8 und 9 AWV-E ersetzen Kapitel VIIa – VIIt (§§ 69a – 69t AWV)

Titelabschnitt 1

Ausfuhr-, Handels- und Vermittlungsverbote

§ 70

Ausfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern

³⁵ Ersetzt §§ 69a – 69q, s AWV.

(1) Verboten sind der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern vom Inland aus oder über das Inland oder deren Beförderung unter Benutzung eines die Bundesflagge führenden Seeschiffs oder eines das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führenden Luftfahrzeugs nach

1. Belarus³⁶,
2. Birma/Myanmar³⁷,
3. Côte d'Ivoire³⁸,
4. Demokratische Republik Kongo³⁹,
5. Eritrea⁴⁰,
6. Irak⁴¹,
7. Iran⁴²,
8. Libanon⁴³,
9. Liberia⁴⁴,
10. Libyen⁴⁵,
11. Nordkorea⁴⁶,
12. Republik Guinea⁴⁷,
13. Simbabwe⁴⁸,
14. Somalia⁴⁹,
15. Sudan und Südsudan⁵⁰,
16. Syrien⁵¹.

(2) Verboten sind auch der Verkauf, die Ausfuhr und die Durchfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern vom Inland aus oder über das

³⁶ § 69 s Abs. 1 AWW

³⁷ § 69 i Abs. 1 AWW

³⁸ § 69 j Abs. 1 AWW

³⁹ § 69f Abs. 1 AWW

⁴⁰ § 69 b Abs. 1 AWW

⁴¹ § 69e Abs. 1 AWW

⁴² § 69o Abs. 1 AWW

⁴³ § 69m Abs. 1 AWW

⁴⁴ § 69g Abs. 1 AWW

⁴⁵ § 69q Abs. 1 AWW

⁴⁶ § 69n Abs. 1 AWW

⁴⁷ § 69p Abs. 1 AWW

⁴⁸ § 69h Abs. 1 AWW

⁴⁹ § 69a Abs. 1 AWW

⁵⁰ § 69k Abs. 1 AWW

⁵¹ § 69r Abs. 1 AWW

Inland oder unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen, an natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen, die aufgeführt sind

1. ⁵² in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Durchführung von des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 (ABl. L 188 343 vom 19.7.2011, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung,
3. in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen (ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung,
4. in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen auf Grund der Lage in Somalia⁵³ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 71

⁵² § 69d Abs. 1 AWV

⁵³ Entspricht § 69a Abs. 3 AWV

Verbote von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter

(1) Verboten sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfasste Güter, welche unmittelbar oder mittelbar für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus⁵⁴,
2. Birma/Myanmar⁵⁵,
3. Côte d'Ivoire⁵⁶,
4. der Demokratischen Republik Kongo⁵⁷,
5. Iran⁵⁸,
6. Libanon⁵⁹,
7. Libyen⁶⁰,
8. Nordkorea⁶¹,
9. Simbabwe⁶²,
10. Sudan und Südsudan⁶³,
11. Syrien⁶⁴.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch, wenn die Güter zur Verwendung in folgenden Ländern bestimmt sind:

1. Belarus,
2. der Demokratischen Republik Kongo,
3. Iran,
4. Libanon,
5. Libyen,
6. Nordkorea,
7. Simbabwe,
8. Sudan und Südsudan,

⁵⁴ § 69s Abs. 2 AWW

⁵⁵ § 69i Abs. 2 AWW

⁵⁶ § 69j Abs. 2 AWW

⁵⁷ § 69f Abs. 2 AWW

⁵⁸ § 69o Abs. 2 AWW

⁵⁹ § 69m Abs. 2 AWW

⁶⁰ § 69q Abs. 2 AWW

⁶¹ § 69n Abs. 2 AWW

⁶² § 69h Abs. 2 AWW

⁶³ § 69k Abs. 2 AWW

⁶⁴ § 69r Abs. 2 AWW

9. Syrien.

§ 72

Ausnahmen von § 70 Absatz 1 und § 71

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 und § 71 können der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 16 genehmigt werden.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf Belarus für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke oder für Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Belarus bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Belarus ausgeführt wird.

(3) Absatz 1 gilt in Bezug auf Birma/Myanmar für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für die Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind,

3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen und
4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Birma/Myanmar ausgeführt wird.

(4) Absatz 1 gilt in Bezug auf Côte d'Ivoire für

1. Ausfuhren, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, einschließlich des entsprechenden Geräts, das für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Ecowas bestimmt ist,
3. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Côte d'Ivoire auf Grund eines formellen Ersuchens der ivoirischen Regierung bestimmt sind,
4. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich dazu bestimmt ist, die Sicherheitskräfte von Côte d'Ivoire in die Lage zu versetzen, in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt im Zuge der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auszuüben,
5. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt wird,

6. Ausfuhren, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Streitkräfte oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und
7. Güter, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire weitergegeben oder ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern; der Verkauf, die Ausfuhr, die Durchfuhr und das Handels- und Vermittlungsgeschäft müssen in diesen Fällen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) schriftlich im Voraus mitgeteilt werden.

(5) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo für

1. Güter, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen oder von diesen verwendet zu werden, wenn diese Einheiten
 - a) ihre Eingliederung in die Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo abgeschlossen haben,
 - b) unter dem Kommando des integrierten Stabs der Streitkräfte („état-major intégré“) oder der Nationalen Polizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder
 - c) im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri in Armee- und Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo eingegliedert werden,
2. Güter für den ausschließlichen Zweck der Unterstützung oder Verwendung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo („MONUC“) und

3. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist.

(6) Absatz 1 gilt in Bezug auf Irak für Güter, die von der Regierung Iraks oder von der durch die Resolution 1511 (2003) des Sicherheitsrats eingesetzten multinationalen Truppe für die Zwecke der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats benötigt werden.

(7) Absatz 1 gilt in Bezug auf Iran für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt sind.

(8) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libanon für

1. Güter, die nicht unmittelbar oder mittelbar an Kampfgruppen geliefert werden, deren Entwaffnung der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seinen Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) gefordert hat und deren Lieferung von der Regierung Libanons oder der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) genehmigt wurde,
2. Güter, die zur Nutzung durch die UNIFIL im Rahmen ihrer Mission oder durch die libanesischen Streitkräfte bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten vorübergehend nach Libanon ausgeführt wird.

(9) Absatz 1 gilt in Bezug auf Liberia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind,
2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke bestimmt sind,
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnete

tem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Liberia ausgeführt wird.

(10) Absatz 1 gilt in Bezug auf Libyen für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
2. die sonstige Lieferung, den sonstigen Verkauf oder die sonstige Weitergabe von Rüstungsgütern,
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird,
4. Rüstungsgüter und dazugehörige Güter aller Art, die ausschließlich für den libyschen Behörden geleistete Unterstützung in den Bereichen Sicherheit und Entwaffnung bestimmt sind, und
5. Kleinwaffen und leichte Waffen sowie dazugehörige Güter, die einzig für den Gebrauch durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer oder durch von diesen Personen beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt werden.

(11) Absatz 1 gilt in Bezug auf Nordkorea für Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Nordkorea bestimmt sind.

(12) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Republik Guinea für

1. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich bestimmt ist für:
 - a. humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b. Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen,
 - c. Krisenbewältigungsprogramme der Europäischen Union und der Vereinten Nationen,

- d. die Befähigung der Polizeikräfte der Republik Guinea zur Wahrung der öffentlichen Ordnung,
2. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Republik Guinea bestimmt sind,
3. die Rückgabe von nicht zum Kampfeinsatz bestimmten Hubschraubern,
 - a) -deren militärisches Gerät entfernt wurde, und
 - b) die ausschließlich zur Nutzung durch die von den Behörden Guineas genutzt werden,sofern die Regierung der Republik Guinea zuvor schriftlich versichert hat, dass die Nutzung der Hubschrauber unter ziviler Kontrolle bleibt und dass die Hubschrauber nicht mit militärischem Gerät ausgestattet werden, und
4. Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend in die Republik Guinea ausgeführt wird.

(13) Absatz 1 gilt in Bezug auf Simbabwe für

1. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen oder für die Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen bestimmt sind,
2. Güter, die für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind, und
3. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitäre Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

(14) Absatz 1 gilt in Bezug auf Somalia für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch sie nach Ziffer 4 der Resolution 1744 (2007) vom 20. Februar 2007 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bestimmt sind,

2. Güter, die ausschließlich zur Nutzung durch Staaten und regionale Organisationen bestimmt sind, die Piraterie nach Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bekämpfen,
3. Güter, die ausschließlich zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit den Ziffern 1, 2 und 3 der Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bestimmt sind,
4. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind,
5. Ausstattungen für die im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses durchgeführten Programme der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten zum Aufbau von Institutionen und
6. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird.

(15) Absatz 1 gilt in Bezug auf Sudan oder Südsudan für

1. nichtletale militärische Ausrüstung, die ausschließlich bestimmt ist für:
 - a. humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b. die Überwachung der Menschenrechtsslage,
 - c. die Programme der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft zum Aufbau von Institutionen oder
 - d. die Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Südsudan,
2. Material, das für Krisenbewältigungsoperationen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union oder der Europäischen Union bestimmt ist, sowie
3. Minenräumgeräte und Material zur Verwendung bei Minenräumaktionen.

(16) Absatz 1 gilt in Bezug auf Syrien für

1. Güter, die ausschließlich zur Unterstützung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind,

2. nichtletale militärische Güter, die ausschließlich bestimmt sind für
 - a) humanitäre oder Schutzzwecke,
 - b) Programme der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zum Aufbau von Institutionen oder
 - c) für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen,

3. Fahrzeuge, die nicht für den Kampfeinsatz bestimmt sind, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden und nur zum Schutz des Personals der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Syrien bestimmt sind, und

4. Schutzkleidung, die vom Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern oder von diesen Personen beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Syrien ausgeführt wird.

Titelabschnitt 2

Einfuhr- und Verbringungsverbote

§ 73

Einfuhrverbote von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Gütern aus bestimmten Ländern

(1) Verboten sind die Einfuhr und der Erwerb von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) erfassten Gütern aus folgenden Ländern, unabhängig davon, ob die Güter ihren Ursprung in diesen Ländern haben:

1. Eritrea⁶⁵,
2. Iran,⁶⁶
3. Libyen⁶⁷

⁶⁵ § 69b Abs. 2 AWV

⁶⁶ § 69o Abs. 4 AWV

4. Nordkorea.⁶⁸

(2) Dieses Verbot gilt auch für die Beförderung, auch unter Benutzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatsangehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

Titelabschnitt 3

Besondere Genehmigungserfordernisse

§ 74

Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr bestimmter Ausrüstung

Die Ausfuhr von Ausrüstung für die Herstellung von Banknoten, Wertzeichen, Banknoten- oder Wertzeichenspezialpapieren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea ist.

Titelabschnitt 4

Auslandstaten Deutscher

§ 75

Beschränkungen nach § 9 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes

Die §§ 70 bis 73 gelten auch für Deutsche im Ausland.

Kapitel 9

Besondere Kostenregelungen

§ 76

⁶⁷ § 69q Abs. 4 AWW

⁶⁸ § 69n Abs. 4 AWW

Gebührenregelungen für die Ausstellung und Nachprüfung von Zertifikaten für Diamanten

(1) Für die Ausstellung und Nachprüfung von Zertifikaten nach der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28, L 27 vom 30.1.2004, S. 57), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 2026/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 85) geändert worden ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt:

1. für die Ausstellung von Gemeinschaftszertifikaten 30,44 Euro,
2. für die Nachprüfung von Zertifikaten 10,53 Euro.

Anmerkung: Kapitel 10 AWV-E ersetzt Kapitel VIII AWV (§§ 70, 70a AWV)

Kapitel 10

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Titelabschnitt 1

Straftaten

§ 77

Straftaten

Nach § 17 Absatz 1, Absatz 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 70, auch in Verbindung mit § 75, dort genannte Güter verkauft, ausführt oder durchführt,
2. entgegen § 71, auch in Verbindung mit § 75, ein Handels- oder Vermittlungsgeschäft vornimmt,
3. entgegen § 73, auch in Verbindung mit § 75, dort genannte Güter einführt, erwirbt oder befördert oder,
4. ohne Genehmigung nach § 74 dort genannte Güter ausführt.

2. Titelabschnitt: Ordnungswidrigkeiten

§ 78

Ordnungswidrigkeiten - Verstöße gegen Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 eine Boykott-Erklärung abgibt,
2. ohne Genehmigung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Ware ausführt,
3. ohne Genehmigung nach § 11 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 dort genannte Güter verbringt,
4. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 3 dort genannte Güter verbringt,
5. ohne Genehmigung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 eine Ware einführt,
6. entgegen § 27 Satz 2 eine Ware verwendet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 40 Absatz 3, § 55 Satz 1 oder Satz 3 oder § 58 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 50 Absatz 1 eine Zahlung oder eine sonstige Leistung bewirkt oder
9. entgegen § 53 Satz 1, auch in Verbindung mit § 57 Satz 2 zweiter Halbsatz, eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig einreicht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gestellt,
4. entgegen § 12 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 eine Ausfuhranmeldung nicht abgibt,

5. entgegen § 12 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 eine Zollanmeldung nicht abgibt,
6. entgegen § 12 Absatz 7 Satz 1 oder § 13 Absatz 5 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
7. entgegen § 13 Absatz 1 ein Ladungsverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einreicht,
8. entgegen § 14 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 20, eine Ausfuhrsendung entfernt oder entfernen lässt,
9. entgegen § 14 Absatz 4 eine Ware entfernt oder verlädt,
10. entgegen § 15 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
11. entgegen § 17 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 20, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
12. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20, eine dort genannte Ausfuhranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
13. entgegen § 22 Absatz 1 den Empfänger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert,
14. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 oder § 23 Absatz 9 Satz 1 ein Register oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
15. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Ausfuhrgenehmigung vorhanden ist,
16. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 die Ausfuhrgenehmigung oder ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
17. entgegen § 23 Absatz 11 die Ausfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
18. entgegen § 27 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
19. entgegen § 28 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 44 Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
20. entgegen § 28 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 44 Satz 2,
 - a) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 - b) eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt und eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

21. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Dokument vorhanden ist,
22. entgegen § 30 Absatz 3 ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
23. entgegen § 34 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, ein Überwachungsdokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
24. entgegen § 56 Absatz 2 Satz 1 eine Meldung nicht richtig oder nicht vollständig macht.
25. entgegen § 60 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 und § 68 Absatz 1, entgegen § 61 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 und § 68 Absatz 1, entgegen § 62 Absatz 1 bis 5 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und § 68 Absatz 1 oder entgegen § 63 Absatz 1 und 4, § 64, § 65 und § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 4 und § 68 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 79

Ordnungswidrigkeiten - Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 (ABl. L 307 vom 23.11.2010, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 282 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 262 Absatz 1 Satz 2 über den Inhalt oder die Frist der ergänzenden Zollanmeldung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 283 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 287 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d über den Inhalt eines Begleitdokuments zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 283 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 287 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e über die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung oder die Frist für ihre Abgabe zuwiderhandelt,

4. entgegen Artikel 285 Absatz 1 Buchstabe a die Ausfuhrzollstelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 285a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a über die Benachrichtigung von einem Warenabgang zuwiderhandelt,
6. entgegen Artikel 285a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c die Waren vor Abgang aus den in Artikel 253 Absatz 3 oder Artikel 283 Satz 1 genannten Orten in seiner Buchführung nicht oder nicht richtig anschreibt,
7. als Anmelder vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union entgegen Artikel 793 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 841, Absatz 1 ausgenommen in den Fällen des Artikels 792 Absatz 3 oder des Artikels 796c Unterabsatz 1 Satz 2, das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers oder das Ausfuhrbegleitdokument der Ausgangszollstelle nicht vorlegt oder die zur Ausfuhr überlassenen Waren dieser Zollstelle nicht oder nicht richtig gestellt,
8. entgegen Artikel 792a Absatz 1 Satz 1 die Ausfuhrzollstelle nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
9. ohne Zustimmung nach Artikel 792a Absatz 2 Satz 1 den geänderten Beförderungsvertrag erfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 10), die durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36) geändert worden ist, einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Verbot nachkommt. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39) geändert worden ist, ein Be-

hältnis oder ein dazu gehöriges Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig einer Gemeinschaftsbehörde zur Prüfung vorlegt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung nach Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 Güter mit doppeltem Verwendungszweck innergemeinschaftlich verbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. EG Nr. L 361 S. 1);
2. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 des Rates vom 29. November 1993 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. EG Nr. L 295 S. 4)
3. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/94 des Rates vom 30. Mai 1994 über das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitischen Behörden im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Maßnahmen aufgrund der Resolutionen 917 (1994), 841 (1993), 873 (1993) und 875 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen berührt wurde (ABl. EG Nr. L 139 S. 4)

4. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. EG Nr. L 182 S. 1) oder

5. entgegen Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 350/2012 (ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 17) geändert worden ist

einen dort genannten Anspruch erfüllt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1355/2011 (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 39) geändert worden ist, oder

2. Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 350/2012 (ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 17) geändert worden ist,

eine Transaktion nicht ablehnt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 560/2005 des Rates vom 12. April 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 193/2012 (ABl. L 71 vom 9.3.2012, S. 5) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 9a Buchstabe a Satz 1 eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier erwirbt, vermittelt oder an der Ausgabe mitwirkt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1)), die durch die Verordnung (EU) Nr. 350/2012 (ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 17) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen Artikel 22 die Gewährung eines Darlehens oder eines Kredits, eine Beteiligung oder ein Joint Venture akzeptiert oder genehmigt,
2. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 oder Buchstabe b Satz 2, Artikel 31 Absatz 1 oder Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
3. ohne Genehmigung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c einen Geldtransfer durchführt,
4. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a ein neues Bankkonto eröffnet,
5. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b eine Korrespondenzbankbeziehung aufnimmt,
6. entgegen Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c eine neue Repräsentanz eröffnet oder eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründet,
7. entgegen Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b eine Vereinbarung schließt, die die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft betrifft,
8. entgegen Artikel 34 Buchstabe a oder Buchstabe b eine staatliche oder staatlich garantierte Anleihe kauft oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Kauf einer staatlichen oder staatlich garantierten Anleihe erbringt.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf Anhang I bis VII der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 verweisen, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 266/2012 (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 45) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 24 Buchstabe a oder Buchstabe b eine staatliche oder staatlich garantierte Anleihe kauft oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit dem Kauf einer staatlichen oder staatlich garantierten Anleihe erbringt,
2. entgegen Artikel 25 Absatz 1 ein neues Bankkonto eröffnet, eine Korrespondenzbankbeziehung aufnimmt, eine neue Repräsentanz eröffnet oder eine Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder ein neues Joint Venture gründet oder
3. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b eine Vereinbarung schließt, die die Eröffnung einer Repräsentanz oder die Gründung einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft betrifft.

Kapitel 11

§ 80

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2012 (BAnz. AT) geändert worden ist, außer Kraft. |